

Einladung

- Sitzung des Hauptausschusses
- am Mittwoch, den 28.04.2021 um 18:00 Uhr
- im Kulturhaus Salzwedel, Kleiner Saal, Vor dem Neuperver Tor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit der Hauptausschussmitglieder und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.03.2021
- 4 Bericht der Bürgermeisterin
- 5 Stellungnahmen der Fraktionen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Maxdorf
Vorlage: 2021/163-2
- 9 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf"
Vorlage: 2021/164-2
- 10 Annahme einer Spende für den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"
Vorlage: 2021/239
- 11 Bezuschussungsverfahren - Beseitigung von Sprühschäden
Vorlage: 2021/248
- 12 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift
Vorlage: 2021/249
- 13 Annahme einer Spende für den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"
Vorlage: 2021/252

- 14 Grundstücks- und Gebäudeübertragung aus dem Vermögen der Hansestadt Salzwedel in das Sondervermögen des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel"
Vorlage: 2021/255
- 15 Schließung des Kindergartens "Propstei" zum 30.06.2021 und Übertragung von Grundstück und Gebäude aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" an die Hansestadt Salzwedel zum 01.07.2021
Vorlage: 2021/256
- 16 Prüfantrag 01/2021 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Aufbau und Betrieb von Coworking-Space-Angeboten
- 17 Antrag 01-2021 der Freien Fraktion - Nutzung des Kleinfeldes hinter der Grundschule Lessing
- 18 Antrag 02-2021 der Freien Fraktion - Verpachtung der Skateranlage an den Verein "Kickerfreunde"
- 19 Anfragen und Anregungen

gez. Blümel
Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	30.03.2021	2021/163-2

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Mahlsdorf	12.04.2021
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	19.04.2021
Hauptausschuss	28.04.2021
Stadtrat	12.05.2021

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Maxdorf

Beschlussvorschlag:

1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich nördlich, östlich und südlich von Maxdorf soll der Flächennutzungsplan (F-Plan) geändert werden.
Der Änderungsbereich umfasst Flächen für die Landwirtschaft und eine Fläche für Wald (siehe Anlage).
2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet und in den Orten Mahlsdorf und Maxdorf bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Buß Solar GmbH hat am 29. März 2021 einen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Das Unternehmen aus 46325 Borken (NRW) möchte auf Flächen der Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH und privaten Flächen im Umfeld von Maxdorf Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten. Der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan umfasst ca. 110 ha. Davon sind für die Nutzung mit Photovoltaik rund 86 ha mit einer Leistung von maximal 90 MWp und 18 ha für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Darstellung von Wald im Änderungsbereich bleibt bestehen.

Das Vorhaben wurde Bürgern aus Maxdorf und Mahlsdorf bereits vorgestellt.

Es liegen aus der vorangegangenen Antragstellung zur Errichtung von PV-Anlagen auf diesen Flächen vorgezogene Stellungnahmen des Umweltamtes und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) aus dem Jahr 2020 vor (siehe Anlagen zu Beschlussvorlage Nr. 2021/164-2).

Das ALFF hat trotz der niedrigen Bodenpunkte der landwirtschaftlichen Flächen zwischen 20 und 25, Bedenken gegen das Vorhaben. Es stellt fest, dass es den Zielen der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Landesentwicklungsplan und Regionalen Entwicklungsplan Altmark), der derzeit gültigen Bauleitplanung und dem gesamtträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel widerspricht.

Das PV-Konzept von 2017 beruhte auf einer Flächenauswahl, die eine Vergütung des Solarstroms nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) ermöglicht.
 Der Antragsteller gibt an, dass die geplante PV-Freiflächenanlage in Maxdorf ohne EEG-Vergütung und allein durch die Stromverkaufserlöse gespeist, gebaut und betrieben werden soll.
 Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die zur PV-Nutzung vorgesehenen Flächen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
 Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschlussvorlage Nr. 2021/164-2) erforderlich, um die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen.

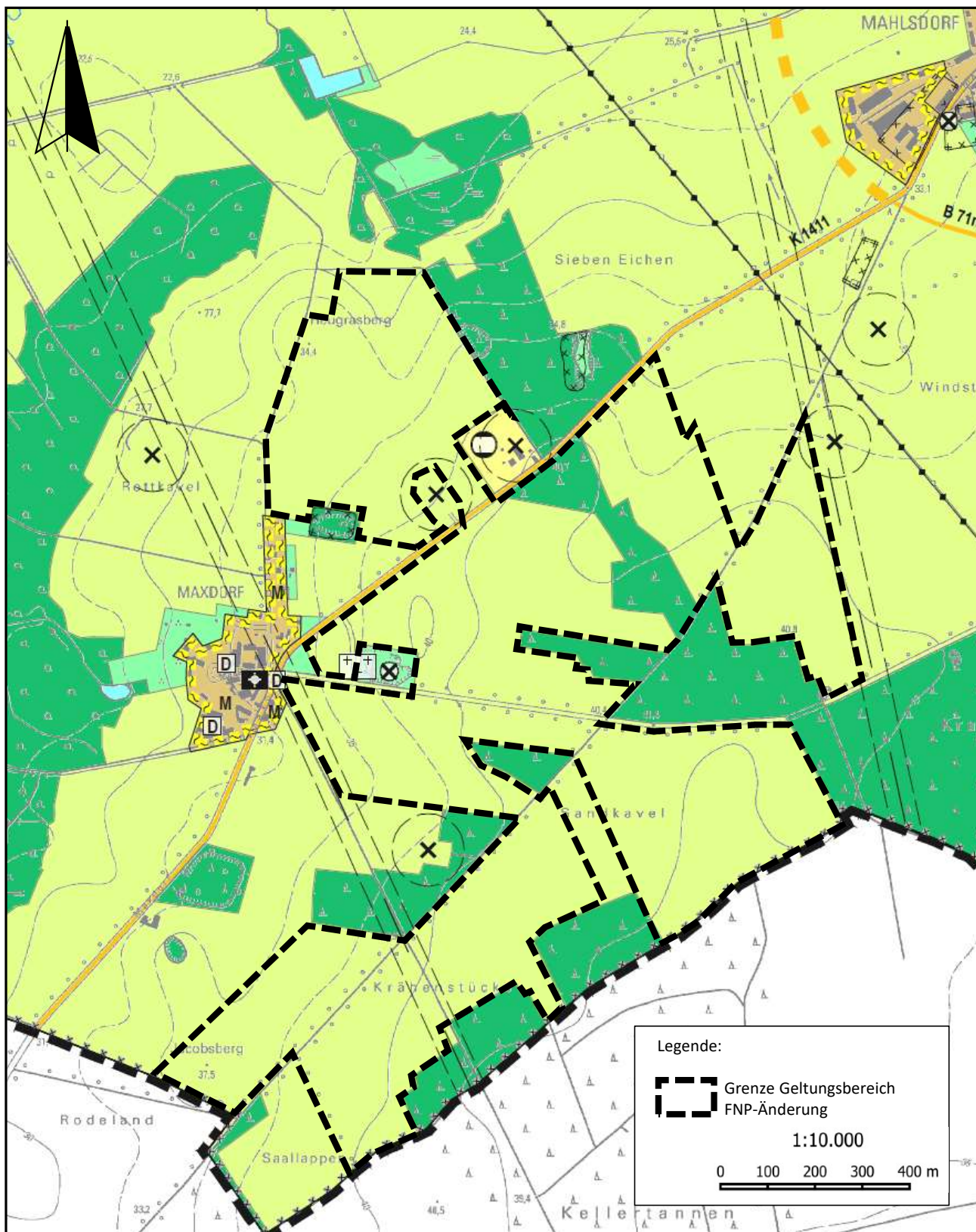
Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten bereit erklärt. Dies wird u.a. in einem städtebaulichen Vorvertrag zum späteren Durchführungsvertrag vereinbart.

Anlage: Auszug FNP mit Änderungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR keine	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein	ja, mit EUR	Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - „Solarpark Maxdorf“
Anlage zum Beschluss Nr. 2021/163-2

erstellt am: 29. März 2021

Kartengrundlage:

DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 / G01-5008524-2014

Auszug aus dem Flächennutzungsplan
 der Hansstadt Salzwedel vom 24.06.2020

Koordinaten: ETRS89 UTM Zone 32

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	30.03.2021	2021/164-2

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Mahlsdorf	12.04.2021
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	19.04.2021
Hauptausschuss	28.04.2021
Stadtrat	12.05.2021

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf"

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet nördlich, östlich und südlich der Ortslage Maxdorf (Abgrenzung gemäß Liegenschaftskarte in der Anlage), soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt werden.
2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet und in den Orten Mahlsdorf und Maxdorf bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Buß Solar GmbH hat am 29. März 2021 einen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Das Unternehmen aus 46325 Borken (NRW) möchte auf Flächen der Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH und privaten Flächen im Umfeld von Maxdorf Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 110 ha. Davon sind für die Nutzung mit Photovoltaik rund 86 ha mit einer Leistung von maximal 90 MWp und 18 ha für Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zwischen Ortslage Maxdorf und Solarpark, vorgesehen. Ein Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Solarpark von 200 m soll eingehalten werden (siehe Plandarstellung Anlage). Der Wald im Geltungsbereich bleibt bestehen.

Das Vorhaben wurde Bürgern aus Maxdorf und Mahlsdorf bereits vorgestellt.

Es liegen aus der vorangegangenen Antragstellung zur Errichtung von PV-Anlagen auf diesen Flächen vorgezogene Stellungnahmen des Umweltamtes und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) aus dem Jahr 2020 vor (siehe Anlagen). Das ALFF hat trotz der niedrigen Bodenpunkte der landwirtschaftlichen Flächen zwischen 20 und 25, Bedenken gegen das Vorhaben. Es stellt fest, dass es den Zielen der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Landesentwicklungsplan und Regionalen Entwicklungsplan Altmark), der derzeit gültigen Bauleitplanung und dem gesamtträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel widerspricht.

Das PV-Konzept von 2017 beruhte auf einer Flächenauswahl, die eine Vergütung des Solarstroms nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) ermöglicht.
 Der Antragsteller gibt an, dass die geplante PV-Freiflächenanlage in Maxdorf ohne EEG-Vergütung und allein durch die Stromverkaufserlöse gespeist, gebaut und betrieben werden soll.
 Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die zur PV-Nutzung vorgesehenen Flächen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
 Neben der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist daher ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschlussvorlage Nr. 2021/163-2) erforderlich, um die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen.

Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten bereit erklärt. Dies wird u.a. in einem Vorvertrag und im Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss gem. § 12 BauGB vereinbart.

- Anlagen: - 1. Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich
 - 2. Plandarstellung der Teilflächen und Abstände
 - 3. Stellungnahme Altmarkkreis, Umweltamt
 Stellungnahme ALFF
 Erläuterungen zur Bonität der Flächen, TSM

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein	ja, mit EUR	Haushaltsstelle

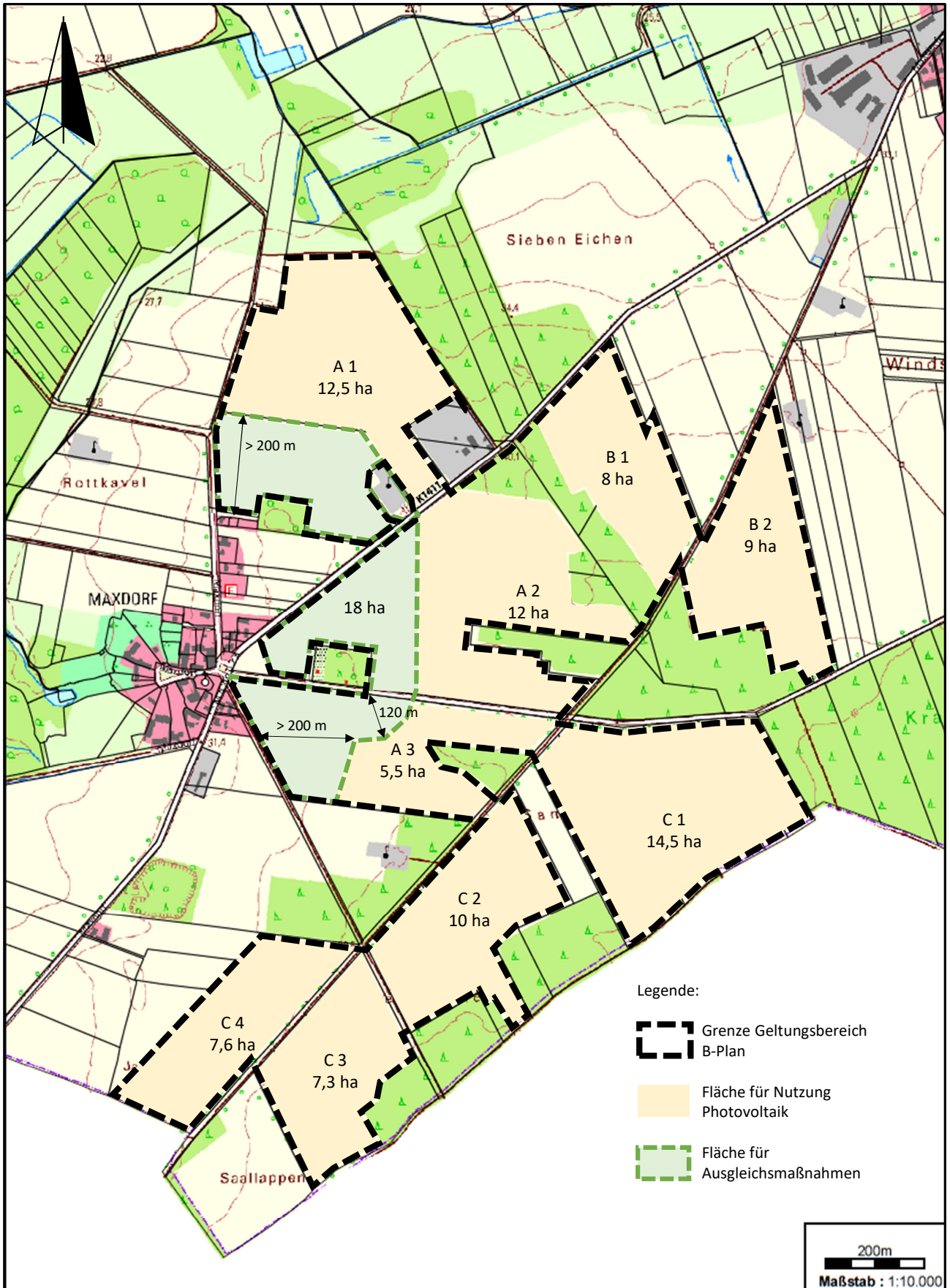


Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Maxdorf“
Anlage zum Beschluss Nr. 2021/164-2

erstellt am: 29. März 2021

Kartengrundlage:
 DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 / G01-5008524-2014

Koordinaten: ETRS89 UTM Zone 32



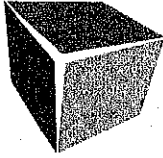
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Maxdorf“
Detaillierter Lageplan zu Beschluss Nr. 2021/164-2

erstellt am: 29. März 2021

Kartengrundlage:

DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 / G01-5008524-2014

Koordinaten: ETRS89 UTM Zone 32



Aufstellungsbescheinigung

HANSESTADT SALZWEDEL
Frau Caluwa
Eing. 02. Juli 2020
J. Bals

Energiedienstleistungen Bals GmbH · Schimmelstraße 122 · 59174 Kamen

Hansestadt Salzwedel

Bauamt z.Hd. H. Hartwich
An der Mönchskirche 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner: Jochen Bals
E-Mail: jochen.bals@energie-bals.de
Telefon: +49 (0) 2307 28 00 25
Telefax: +49 (0) 2307 28 00 26

Datum: 30.06.2020

PV- Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf

Sehr geehrte Frau Hartwich,

wie bereits angesprochen sende ich Ihnen

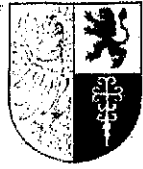
- die Stellungnahme der UNB
- die Stellungnahme der UFB
- die Stellungnahm der UWB
- die Stellungnahme des ALFF
- Erläuterungen des Flächeneigentümers (der TSM GmbH) zur Bonität der Flächen und zur aktuellen Bewirtschaftung

Für das Projekt beantragen wir die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Die Kosten hierfür werden von uns übernommen.

Gerne stehen wir Ihnen oder den entsprechenden Gremien für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

J. Bals
Jochen Bals (Energiedienstleistungen Bals GmbH)



Altmarkkreis Salzwedel

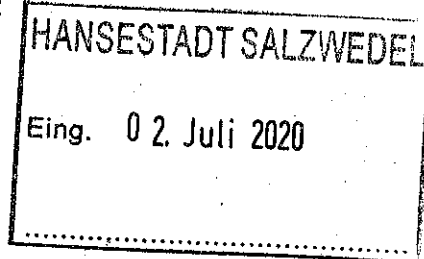
Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel, PSF 24, 29401 Salzwedel

Energiedienstleistungen Bals GmbH
Schimmelstraße 122
59174 Kamen



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: W7000043
Meine Nachricht vom:
UNB – Frau Eckardt
UFB – Frau Knapp
UWB – Frau Lembke
Karl-Marx-Straße 16
Umweltamt
203
Telefon: 03901 840-671
Telefax: 03901 840-690
E-Mail: anke.beneke@altmarkkreis-salzwedel.de
Datum: 16.06.2020

PV-Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf, Salzwedel

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als untere Naturschutzbehörde (UNB)

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgte eine überschlägige Prüfung des Vorhabens. Nach aktuellen Kenntnissen stehen dem Vorhaben aus Sicht der UNB keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Folgende Hinweise werden vorab gegeben:

Schutzobjekte nach den §§ 22 ff Bundesnaturschutzgesetz sind auf den Flächen nicht vorhanden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die sich an den randlichen Bereichen befinden, sind zu erhalten.

Bei einer weiteren Planung ist der Kartierrahmen im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde (UFB)

Die oben näher beschriebene Maßnahme berührt nachfolgende Belange der unteren Forstbehörde:

Sitz des Landkreises: Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 Fax 03901 25079

Außenstelle Gardelegen: Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03901 840-0 Fax 03907 840-911

Außenstelle Klötze: Straße der Jugend 6, 39486 Klötze
Fax 03901 25079

Bankverbindung: Sparkasse Altmark West IBAN: DL-11 8105 5555 0000 0000 17 BIC: KOLA21SAW
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Sprechzeiten allgemein		Sozialamt		Kfz-Zulassung	
Mo, Fr	8:30 - 11:30	Mo, Mi, Fr	geschlossen	Mo, Do	8:30 - 11:30 13:00 - 15:00
Di	8:30 - 11:30 13:00 - 15:00	Di	8:30 - 11:30 13:00 - 17:30	Di	8:30 - 11:30 13:00 - 17:00
Mi	geschlossen	Do	8:30 - 11:30 13:00 - 15:00	Mi	geschlossen
Do	8:30 - 11:30			Fr	8:30 - 11:30

Die Inanspruchnahme von Wald nach § 8 LWaldG in Form einer Waldumwandlung ist für die Umsetzung des oben aufgeführten Projektes nicht vorgesehen.

Dennoch ist die geplante PV – Anlage, nordöstlich und südöstlich angrenzend von Wald berührt. Sachsen – Anhalt ist als waldarmes Land daran interessiert, den Wald zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG), seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§ 1 Walderhaltungsgrundsatz).

Hinweis:

Im Interesse der Waldbesitzer und dem PV - Anlagenbetreiber ist im Zuge der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung vor Windwurf/Eisbruch oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 25 m (eine Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zu angrenzenden Waldflächen anzuräumen.

Ein unterschreiten des Abstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume.

Die Einzäunung des PV- Geländes ist so vorzunehmen, dass die Besitzer bei der Waldbewirtschaftung insbesondere bei der Holzernte nicht eingeschränkt oder behindert werden.

Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Wald wird auch die negative Auswirkung des Schattenwurfs der Bäume minimiert, der den Ertrag der jeweiligen Anlage beeinträchtigen kann.

Die Stellungnahme ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis der Grundeigentümer wird vorausgesetzt.

Fundstellenverzeichnis:

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen - Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen - Anhalt - LWaldG) GVBl. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

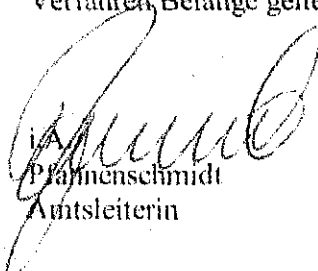
Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als Untere Wasserbehörde (UWB)

Gegen das Vorhaben Fotovoltaik Maxdorf bestehen aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse.

Die UWB ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Folgender Hinweis wird vorab gegeben:

Im nördlichen randlichen Bereich befinden sich Gewässer II. Ordnung. Dazu würden im weiteren Verfahren Belange geltend gemacht.


Pia Pfäferschmidt
Amtsleiterin



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Energiedienstleistungen Bals GmbH
Schimmelstraße 122
59174 Kamen

**PV-Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf,
Salzwedel**

hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich gegenüber dem o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken ergeben.

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (LEP 2010 Sachsen-Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan Altmark). Gleichzeitig gehört das Vorhabengebiet zu den benachteiligten Gebieten. Die betroffenen Flächen werden durch den Vorhabenträger landwirtschaftlich genutzt, weisen *allerdings* eine geringe Anbaueignung auf.

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB erfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erfordert eine gemeindliche Bauleitplanung. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der Bebauungsplan darf der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Stendal, 19.06.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 18.05.2020

Mein Zeichen:

21-SAW2061

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: [katrin.krumsieg](mailto:katrin.krumsieg@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:
PoststelleSQL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff.altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://lsaurf.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 21810000000081001500

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Demnach sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelasteten Gewerbeflächen (Übermaßplanung) für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen. Hierzu soll von den Gemeinden ein Konzept erarbeitet werden.

Die Stadtverwaltung der Stadt Salzwedel hat ein „Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel“ erarbeitet. Dieses lag im Oktober 2016 dem ALFF Altmark zur Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vor. Das vom Planungsträger dargestellte Vorhabengebiet war nicht Gegenstand des gemeindlichen Konzeptes.

Des Weiteren sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Photovoltaikfreiflächen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.

Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Landesentwicklungsplan LEP 2010 zu berücksichtigen. Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind anzuwenden:

- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) genutzt und flächensparende Erschließungsformen angewendet werden.
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und im Regionalen Entwicklungsplan Altmark wurden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Hier stellt die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

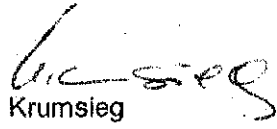
Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für diese Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Das dargestellte Vorhabengebiet wurde in den letzten 3 Jahren landwirtschaftlich zum Anbau von Winterroggen, Mais, Kartoffeln, Wintergerste, Winterweizen, Lupinen und Raps sowie tlw. als Grünland genutzt! Aus der Produktion genommen wurden nur 2 Randflächen. Man kann also davon ausgehen, dass die Vorhabenfläche für die Landwirtschaft geeignet ist.

Die geplante PV-Freifläche auf landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Mahlsdorf/ Maxdorf widerspricht somit – hinsichtlich des Belanges Landwirtschaft (Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen) – den Zielen der Raumordnung und den derzeit gültigen Bauleitplanungen der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Krumsieg

Tier - und Saatzucht Mahlsdorf GmbH

OT Mahlsdorf

Maxdorfer Str.23

29410 Salzwedel

Tel: 03 90 32 - 310

Fax: 03 90 32 - 315

info@tsm-mahlsdorf.de

USt-IdNr.: DE 139450978

Steuer-Nr: 106/111/03625

TSM GmbH -- OT Mahlsdorf - Maxdorfer Str. 23 -- 29410 Salzwedel

Energiedienstleistungen Bals GmbH

Herrn Jochen Bals

Schimmelstraße 122

59174 Kamen

Datum: 29.06.20

Erläuterungen zur Bonität der für die Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Flächen in der Gemarkung Mahlsdorf sowie zur Anbausituation 2020

Sehr geehrter Herr Bals,

Herr Thiede hat mich gebeten, Ihnen für die Stadt Salzwedel Erläuterungen zur Bonität der entsprechenden auf den jeweiligen Flurstücken liegenden Schläge zu geben.

Für sämtliche nachfolgend aufgeführte Flächen gilt, dass auf diesen mit ihrer durchweg schwachen Bonität insbesondere im nun dritten Dürrejahr nur sehr geringe Erträge zu erwarten sind: Auf diesen Flächen erwirtschaftet man derzeit nur Verluste.

Betriebswirtschaftlich macht ein Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen auf den Schlägen kaum noch Sinn. Gerade deshalb bedeutet eine PV-Freiflächenanlage auf diesen Flächen eine Aufwertung und sinnvolle alternative Nutzung.

Im Einzelnen stellt sich das auf den Schlägen wie folgt dar:

- Die Flurstücke 13/1, 72/13 und 75/13 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 10 gehen im Schlag 2240 (interne Bezeichnung "Grimnitz") auf. Dieser weist eine durchschnittliche Bonität von 22-25 Bodenpunkte auf. Auf dem Schlag 2240 wurde Brotroggen angebaut. Aufgrund der vorherrschenden Trockenheit wurde der Roggen vorzeitig als Futterroggen gehäckselt und einsiliert. Als Folgekultur wurde Hirse als Kultur mit einem geringen Wasserbedarf angebaut.

Geschäftsführer:
Burkhard Thiede

Aufsichtsratsvorsitzender:
Karl Stoltze

Reg.-Nr. HRB 553
Amtsgericht Stendal

Bankverbindung:
Volksbank Uelzen - Salzwedel eG
Kto.-Nr. 1027 499 500
BLZ: 25 862 292
BIC: GENODEF1EUB
IBAN: DE73 2586 2292 1027 4995 00

Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH

OT Mahlsdorf
Maxdorfer Str.23
29410 Salzwedel
Tel.: 03 90 32 - 310
Fax: 03 90 32 - 315
info@tsm-mahlsdorf.de
USt-IdNr.: DE 139450978
Steuer-Nr: 106/111/03625

TSM GmbH – OT Mahlsdorf - Maxdorfer Str. 23 – 29410 Salzwedel

- Die Flurstücke 63/1 und 63/2 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 11 sind im Schlag 2150 (interne Bezeichnung "Friedhof Maxdorf") enthalten. Hier beträgt die Bonität 22-23 Bodenpunkte. Auf diesem Schlag wurde bedingt durch die Trockenheit wie bei Schlag 2240 verfahren.
- Das Flurstück 70 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 11 ist Bestandteil des Schlages 2190 (interne Bezeichnung "Transformator"). Auf diesem Schlag haben wir Silomais angebaut.

Der Schlag 2200 (interne Bezeichnung "Jacobsberg") ist kein Vertragsbestandteil und wohl für Agro-PV vorgesehene Fläche hat eine durchschnittliche Bonität von 23 Bodenpunkten. Hier wurde der Roggen ebenfalls vorzeitig abgeerntet und als Futter verwendet. Als Folgekultur wurde noch Mais angebaut.

Mit freundlichen Grüßen

**Tier- und Saatzucht
Mahlsdorf GmbH**

OT Mahlsdorf
Maxdorfer Straße 23

29410 Salzwedel

Tel. 03 90 32 / 3 10 - Fax 03 90 32 / 3 15

Burkhard Thiede

Geschäftsführer

Geschäftsführer:
Burkhard Thiede

Aufsichtsratsvorsitzender:
Karl Stoltze

Reg.-Nr. HRB 553
Amtsgericht Stendal

Bankverbindung:
Volksbank Uelzen - Salzwedel eG
Kto.-Nr. 1027 499 500
BLZ: 25 862 292
BIC: GENODEF1EUB
IBAN DE73 2586 2292 1027 4995 00

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"	10.03.2021	2021/239

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	05.05.2021

Betreff:
Annahme einer Spende für den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 900,27 EUR für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“.

Sachverhalt:
Aufgrund des § 99 (6) KVG LSA i.V. mit § 6 Nr. 17 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel ist der Hauptausschuss für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR zuständig.

Name des Spenders	Sparkasse Altmark West – Kalenderspende
Spendenhöhe	900,27 EUR
Spendenzweck	Kindertagesstätten Salzwedel
Spendeneingang	18.02.2021

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten EUR	<input type="checkbox"/> Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit EUR	Haushaltsstelle	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kommunale Dienste	07.04.2021	2021/248

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	21.04.2021
Hauptausschuss	28.04.2021

Betreff:
Bezuschussungsverfahren - Beseitigung von Sprühschäden

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss beschließt, Zuschüsse zur Beseitigung von Schmierereien an die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden in Salzwedel nach folgender Handhabung zu vergeben:

- 1. formloser Antrag des Eigentümers
 - mit Bild des Graffitis (analog oder digital)
 - mit 2 Vergleichsangeboten (soweit möglich)
- 2. bei bewilligtem Antrag
 - 50% der Kosten werden bezuschusst
 - maximal jedoch 350,00 EUR
- 3. Auszahlung des Geldes
 - erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Beseitigung des Graffitis (Nachher-Bild)
- 4. Anfang des Jahres gestellte Anträge können nachträglich bezuschusst werden, wenn der Haushalt erst im Laufe des Jahres in Kraft tritt.

Sachverhalt:
Bereits in 2020 wurden 10.000 EUR für die Beseitigung von Graffiti/Sprühschäden als Zuschüsse im Haushalt eingeplant und nach der obigen Methode (Nr. 1 bis Nr. 3) an Haus- bzw. Grundstückseigentümer ausgezahlt. Die Nachfrage beschränkte sich jedoch auf wenige Einzelfälle. Mit dem Haushaltsplan 2021 werden jährlich 2.500 EUR für die Bezuschussung zur Graffitientfernung bereitgestellt. Die Bezuschussung der Betroffenen soll wieder nach dem oben dargestellten Verfahren erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) 2.500,00 EUR	jährliche Folgekosten/-lasten EUR <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 100px;">keine</div> <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/></div>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> 2021	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	Haushaltsstelle 51120100.53180001

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	07.04.2021	2021/249

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	19.04.2021
Hauptausschuss	28.04.2021

Betreff:

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans und der Begründung sind für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gem. § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) auszulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung und Veröffentlichung zu benachrichtigen.
3. Ort und Dauer der Auslegung und Veröffentlichung im Internet sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Hauptsatzung bzw. nach § 2 PlanSiG bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Den Beschluss zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans hat der Stadtrat am 16.09.2020 gefasst. Die Planung erfolgt auf Grund der Auflagen seitens der Genehmigungsbehörde des Flächennutzungsplans. Die teilweise B-Planaufhebung ist notwendig, um den nicht genehmigten Bereich des Flächennutzungsplans nachträglich genehmigen zu lassen. Der Entwurf ist gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB für einen Monat öffentlich auszulegen und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlagen 1 - 7: Planentwurf und Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="text"/>			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		nein	ja, mit EUR	

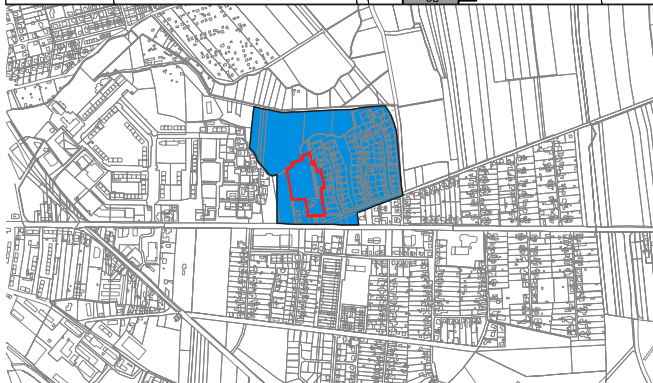
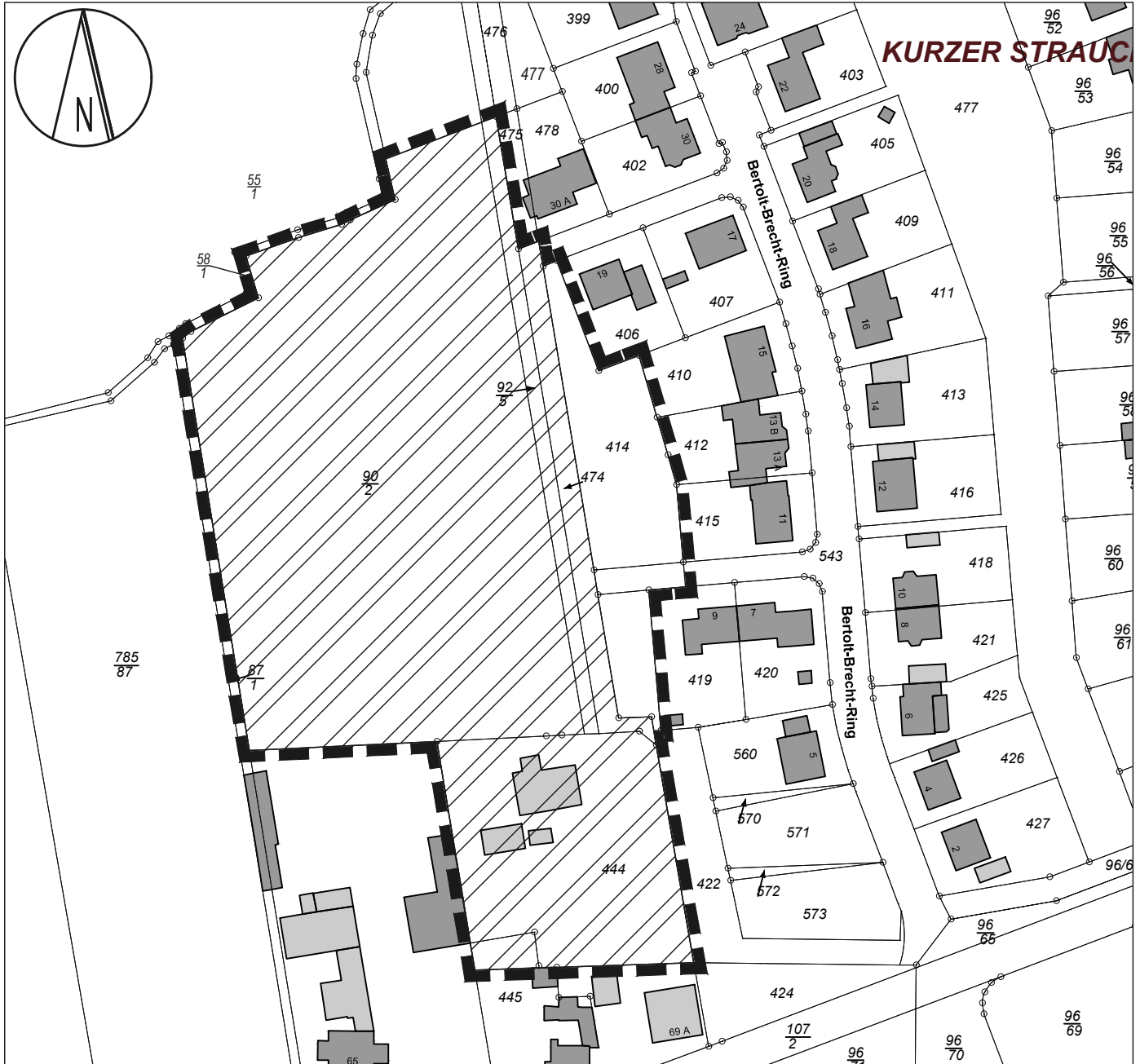
1. Änderung und Teilaufhebung

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte



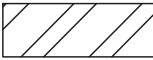
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017, G01-5008524-2014



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Salzwedel, wie dargestellt.

-  BP Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße / Groß Chüdener Weg mit ÖBV"
-  1. Änderung und Teilaufhebung
-  Bereich der Aufhebung

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

WA₁ / WA₂ Allgemeine Wohngebiete, s. textl. Festsetzungen § 1, 3, 4 und 7

Maß der baulichen Nutzung

- 0,3** Grundflächenzahl
- 0,3** Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH 4,0m** Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugspunkt, Traufhöhe (TH), s. textl. Festsetzungen § 2

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o** Offene Bauweise
- Baugrenze, s. textl. Festsetzungen § 3
- Stellung der baulichen Hauptanlagen, Hauptfirstrichtung der Gebäude, s. textl. Festsetzungen § 3

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

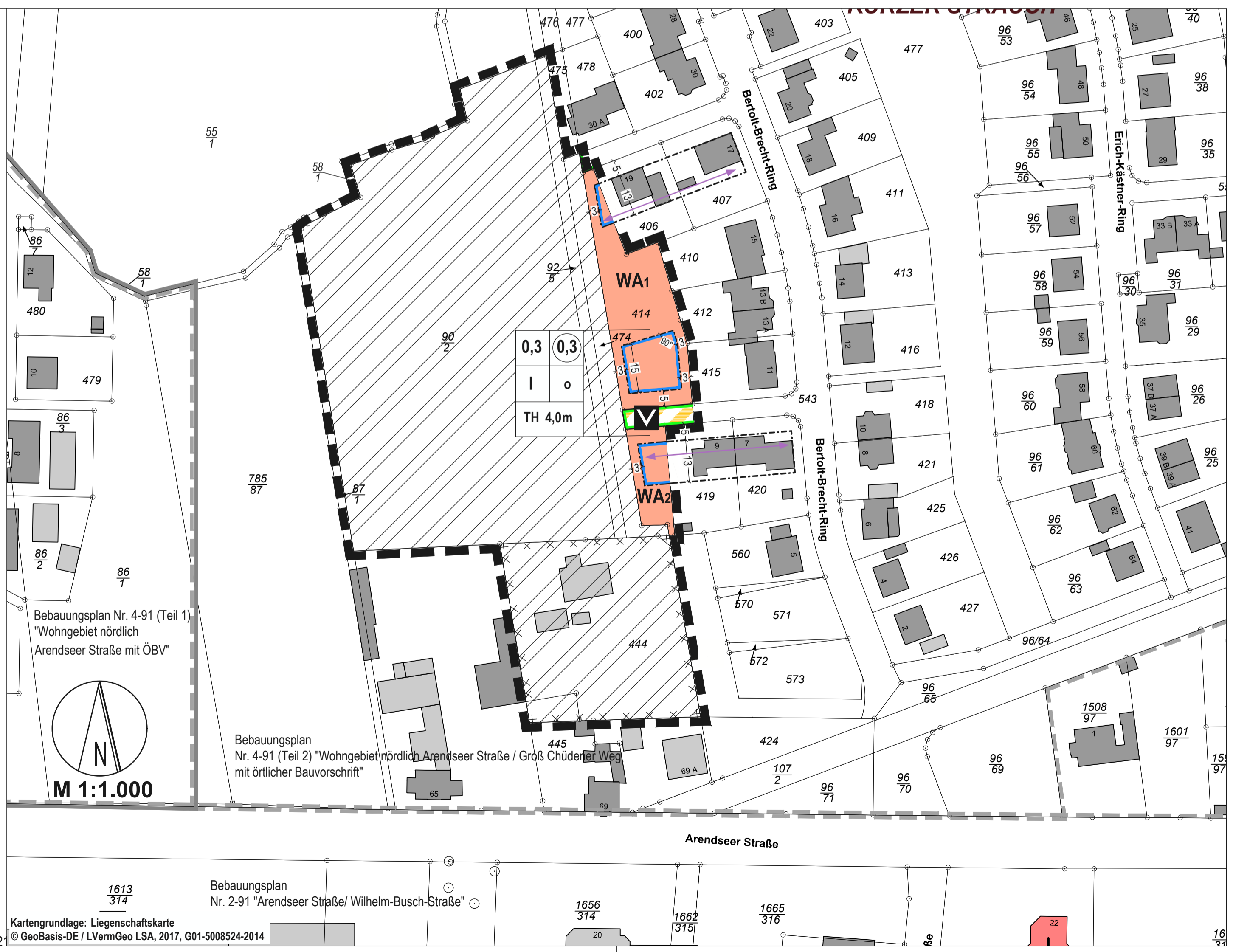
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 1) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße"
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße / Groß Chüdener Weg mit örtlicher Bauvorschrift"
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2-91 "Arendseer Straße/ Wilhelm-Busch-Straße"
- Bereich der Aufhebung

Textliche Festsetzungen

(Soweit sie die zeichnerischen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung ergänzen; sachlich unverändert aus der Urfassung übernommen.)

- § 1 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - (1) WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit folgenden Einschränkungen: Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind unzulässig.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - (1) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 1,0 Meter über der mittleren Höhe der OK des anliegenden Gehweges bzw. des anliegenden Wohnweges liegen.
 - (2) Der Bezugspunkt für Höhenangaben an den Gebäuden ist die mittlere Höhe der Oberkante des an das Grundstück anliegenden Gehweges bzw. Wohnweges.
 - (3) In den WA₁- und WA₂-Gebieten sind nur Gebäude mit maximal 2 Wohnungen zulässig.
- § 3 Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen und Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgelegt.
 - (2) Die Hauptfirstrichtung muss der im Plan verzeichneten Richtung entsprechen.
 - (3) In den WA₁- und WA₂-Gebieten ist ein Zurücksetzen der Wohngebäudefassade hinter die straßenseitige Baugrenze nur von maximal 1 Meter zulässig. Bei Eckgebäuden gilt dies nur für die Traufseite.
 - (4) Die im Plan festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Bauteile, die gemäß § 6 Abs. 7 BauO LSA nicht auf die Abstandsflächen anzurechnen sind, überschritten werden.
 - (5) Garagen und Nebenanlagen in den WA₁-, WA₂- und MI₁-Gebieten sind im Bereich zwischen der bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten straßenseitigen Wohngebäudefassade und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig. Für Eckgrundstücke können auf der Giebelseite Ausnahmen zugelassen werden.
- § 4 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - (1) In den MI₁- und WA₂-Gebieten sind alle Öffnungen zu Wohn- und Schlafräumen, die nach Südosten - Süden - Südwesten ausgerichtet sind, mit Schallschutzfenstern R_{wmin} = 32 dB auszurüsten. Von dem Einbau von Schallschutzfenstern kann abgesehen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz nachgewiesen wird.
- § 7 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 - (1) Auf den gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist eine Bebauung erst nach vorhergehender Bodenuntersuchung und ggf. Boden sanierung zulässig.

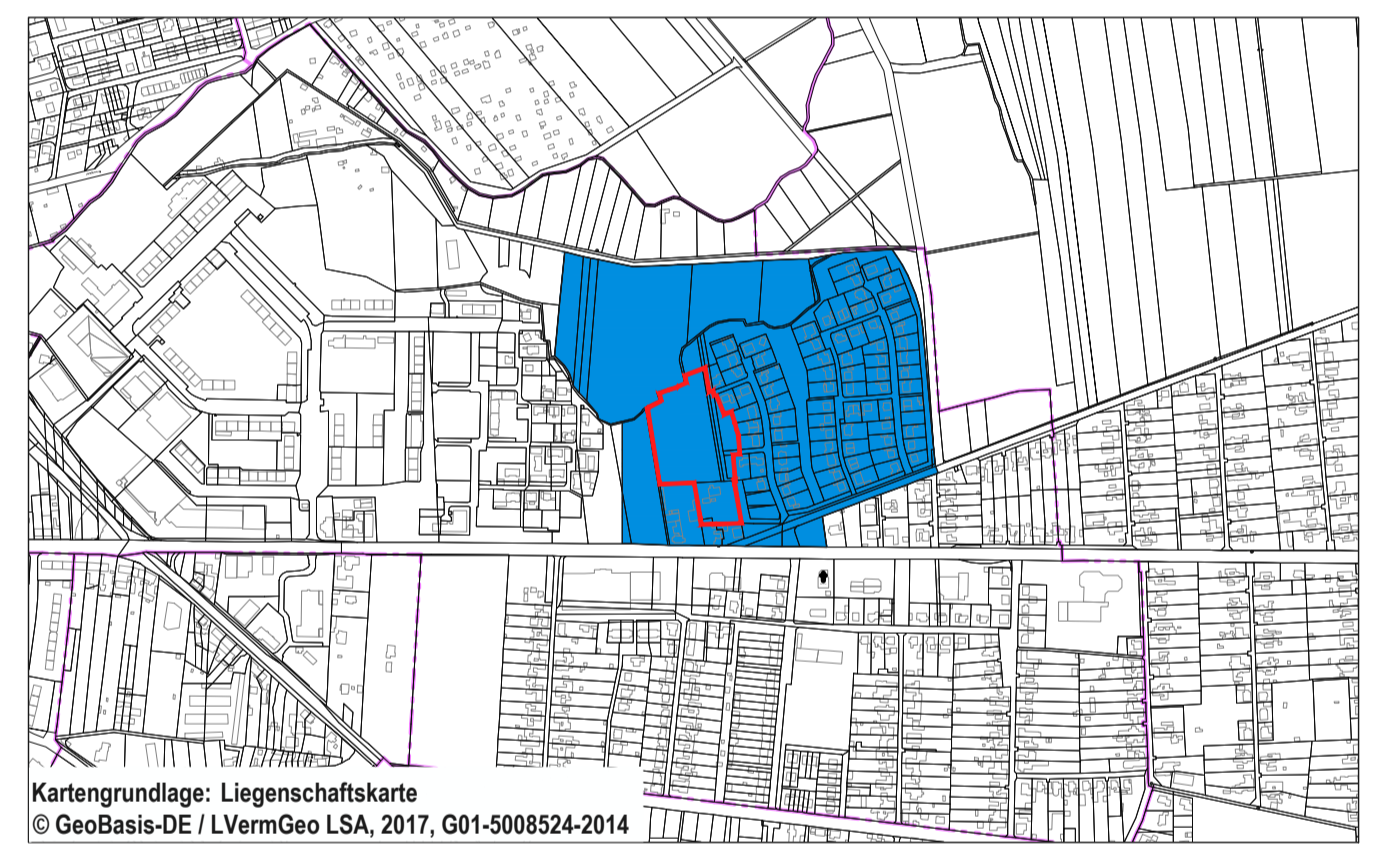
780/500



Örtliche Bauvorschrift

gem. § 85 BauO LSA über die Gestaltung baulicher Anlagen (Dem Grunde nach unverändert aus der Urfassung übernommen; lediglich Rechtsbezüge und die Angaben zur Höhe der Geldbuße wurden an das aktuell gültige Recht des Landes Sachsen-Anhalt angepasst.)

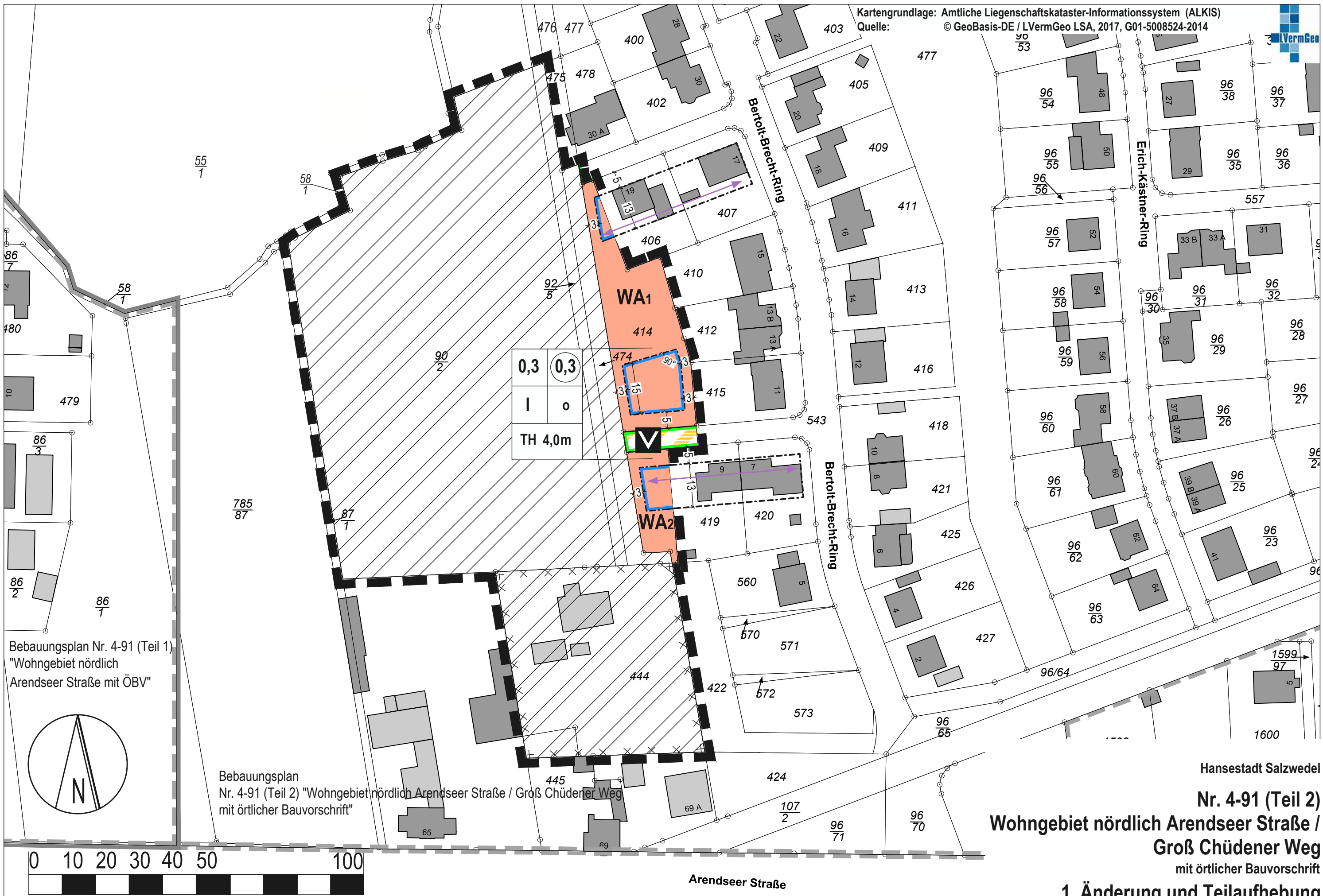
- § 1 Die örtliche Bauvorschrift gemäß § 85 BauO LSA gilt im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4-91 (Teil 2) Wohngebiet "Nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" Stadt Salzwedel.
- § 2 Im Plangebiet sind nur Gebäude mit einer Dachneigung zwischen 36° und 45° als gleichschenkeliges Satteldach, Krüppelwalmdach oder mit höhenmäßig versetzten Pultdächern entgegengesetzter Neigung zulässig. Bei Krüppelwalmdächern muss die zwischen den Abwalmungen verbleibende Firstlänge mindestens 2/3 der Trauflänge betragen.
- § 3 Garagen und Nebengebäude sind ebenfalls mit einem geneigten Dach (Dachneigung >15°) zu versehen, wenn ihr Abstand zur Straßenverkehrsfläche an einer Seite weniger als 6 Meter beträgt.
- § 4 Die Dachdeckung ist mit roten bis rotbraunen Dachziegeln bzw. -steinen, die vergleichsweise nicht heller als RAL3000 und nicht dunkler als RAL3011 der Farbreihe rot sind, auszuführen.
- § 5 Die Gebäudefassade ist in Putz, in Klinker oder einer Kombination aus beiden Materialien auszuführen. Die Verwendung von Holz an der Außenfassade ist für Gebäudeteile in Kombination mit vorgenannten Materialien zulässig.
- § 6 Einfriedungen von Grundstücken gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur als Holzzäune mit gleichlangen, senkrecht stehenden Latten bis zu einer Höhe von 1,5 Metern oder als natürliche Hecke zulässig. Einfriedungen dürfen nicht über aufgemauerte Pfeiler oder Sockel verfügen.
- § 7 Müllboxen und Mülltonnenstandplätze im Vorgartenbereich sind durch Bepflanzung gegen Einblicke abzuschirmen.
- § 8 Die örtliche Bauvorschrift tritt am Tag der Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschrift in Kraft.
- § 9 Verstöße gegen die §§ 2-7 der örtlichen Bauvorschrift stellen Ordnungswidrigkeit gem. § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dar. Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder ausführender Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Herstellung des dieser Vorschrift entsprechenden Zustandes kann verlangt werden.



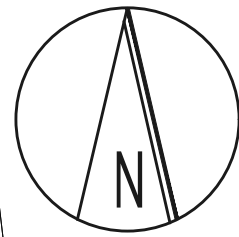
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017, G01-5008524-2014

Hansestadt Salzwedel
Nr. 4-91 (Teil 2)
Wohngebiet nördlich Arendseer Straße /
Groß Chüdener Weg
 mit örtlicher Bauvorschrift
1. Änderung und Teilaufhebung
Bebauungsplan

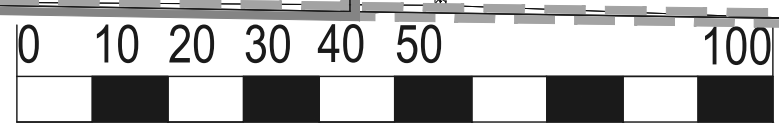
Stand: § 3 (2) BauGB



Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 1)
"Wohngebiet nördlich
Arendseer Straße mit ÖBV"



Bebauungsplan
Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße / Groß Chüdener Weg
mit örtlicher Bauvorschrift"

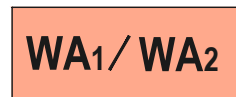


Hansestadt Salzwedel
Nr. 4-91 (Teil 2)
**Wohngebiet nördlich Arendseer Straße /
Groß Chüdener Weg**
mit örtlicher Bauvorschrift

1. Änderung und Teilaufhebung

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete, s. textl. Festsetzungen § 1, 3, 4 und 7

Maß der baulichen Nutzung



Grundflächenzahl



Geschossflächenzahl als Höchstmaß



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

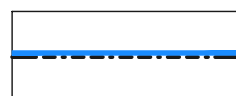


Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugspunkt, Traufhöhe (TH), s. textl. Festsetzungen § 2

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Offene Bauweise



Baugrenze, s. textl. Festsetzungen § 3

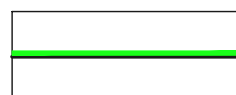


Stellung der baulichen Hauptanlagen, Hauptfirstrichtung der Gebäude, s. textl. Festsetzungen § 3

Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich



Straßenbegrenzungslinie

Hansestadt Salzwedel

Nr. 4-91 (Teil 2)

Wohngebiet nördlich Arendseer Straße /

Groß Chüdener Weg

mit örtlicher Bauvorschrift

1. Änderung und Teilaufhebung

Sonstige Planzeichen



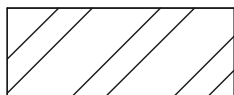
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße / Groß Chüdener Weg mit örtlicher Bauvorschrift"



Bereich der Aufhebung

Hansestadt Salzwedel

Nr. 4-91 (Teil 2)

Wohngebiet nördlich Arendseer Straße /

Groß Chüdener Weg

mit örtlicher Bauvorschrift

1. Änderung und Teilaufhebung

Textliche Festsetzungen

(Soweit sie die zeichnerischen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung ergänzen; sachlich unverändert aus der Urfassung übernommen.)

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (1) WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit folgenden Einschränkungen: Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind unzulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (1) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 1,0 Meter über der mittleren Höhe der OK des anliegenden Gehweges bzw. des anliegenden Wohnweges liegen.
- (2) Der Bezugspunkt für Höhenangaben an den Gebäuden ist die mittlere Höhe der Oberkante des an das Grundstück anliegenden Gehweges bzw. Wohnweges.
- (3) In den WA₁- und WA₂-Gebieten sind nur Gebäude mit maximal 2 Wohnungen zulässig.

§ 3 Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgelegt.
- (2) Die Hauptfirstrichtung muss der im Plan verzeichneten Richtung entsprechen.
- (3) In den WA₁- und WA₂-Gebieten ist ein zurücksetzen der Wohngebäudefassade hinter die straßenseitige Baugrenze nur von maximal 1 Meter zulässig. Bei Eckgebäuden gilt dies nur für die Traufseite.
- (4) Die im Plan festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Bauteile, die gemäß § 6 Abs. 7 BauO LSA nicht auf die Abstandsflächen anzurechnen sind, überschritten werden.
- (5) Garagen und Nebenanlagen in den WA₁-, WA₂- und MI₁-Gebieten sind im Bereich zwischen der bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten straßenseitigen Wohngebäudefassade und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig. Für Eckgrundstücke können auf der Giebelseite Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- (1) In den MI₁- und WA₂-Gebieten sind alle Öffnungen zu Wohn- und Schlafräumen, die nach Südosten - Süden - Südwesten ausgerichtet sind, mit Schallschutzfenstern $R_{Wmin} = 32$ dB auszurüsten. Von dem Einbau von Schallschutzfenstern kann abgesehen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz nachgewiesen wird.

§ 7 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- (1) Auf den gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist eine Bebauung erst nach vorhergehender Bodenuntersuchung und ggf. Bodensanierung zulässig.

Hansestadt Salzwedel

Nr. 4-91 (Teil 2)

Wohngebiet nördlich Arendseer Straße /

Groß Chüdener Weg

mit örtlicher Bauvorschrift

1. Änderung und Teilaufhebung

Örtliche Bauvorschrift

gem. § 85 BauO LSA über die Gestaltung baulicher Anlagen

(Dem Grunde nach unverändert aus der Urfassung übernommen; lediglich Rechtsbezüge und die Angaben zur Höhe der Geldbuße wurden an das aktuell gültige Recht des Landes Sachsen-Anhalt angepasst.)

- § 1 Die örtliche Bauvorschrift gemäß § 85 BauO LSA gilt im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4-91 (Teil 2) Wohngebiet "Nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" Stadt Salzwedel.
- § 2 Im Plangebiet sind nur Gebäude mit einer Dachneigung zwischen 36° und 45° als gleichschenkliges Satteldach, Krüppelwalmdach oder mit höhenmäßig versetzten Pultdächern entgegengesetzter Neigung zulässig. Bei Krüppelwalmdächern muss die zwischen den Abwalmungen verbleibende Firstlänge mindestens $\frac{2}{3}$ der Trauflänge betragen.
- § 3 Garagen und Nebengebäude sind ebenfalls mit einem geneigten Dach (Dachneigung >15°) zu versehen, wenn ihr Abstand zur Straßenverkehrsfläche an einer Seite weniger als 6 Meter beträgt.
- § 4 Die Dachdeckung ist mit roten bis rotbraunen Dachziegeln bzw. -steinen, die vergleichsweise nicht heller als RAL3000 und nicht dunkler als RAL3011 der Farbreihe rot sind, auszuführen.
- § 5 Die Gebäudefassade ist in Putz, in Klinker oder einer Kombination aus beiden Materialien auszuführen. Die Verwendung von Holz an der Außenfassade ist für Gebäudeteile in Kombination mit vorgenannten Materialien zulässig.
- § 6 Einfriedungen von Grundstücken gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur als Holzzäune mit gleichlangen, senkrecht stehenden Latten bis zu einer Höhe von 1,5 Metern oder als natürliche Hecke zulässig. Einfriedungen dürfen nicht über aufgemauerte Pfeiler oder Sockel verfügen.
- § 7 Müllboxen und Mülltonnenstandplätze im Vorgartenbereich sind durch Bepflanzung gegen Einblicke abzuschirmen.
- § 8 Die örtliche Bauvorschrift tritt am Tag der Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschrift in Kraft.
- § 9 Verstöße gegen die §§ 2-7 der örtlichen Bauvorschrift stellen Ordnungswidrigkeit gem. § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dar. Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder ausführender Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Herstellung des dieser Vorschrift entsprechenden Zustandes kann verlangt werden.

Hansestadt Salzwedel

Nr. 4-91 (Teil 2)

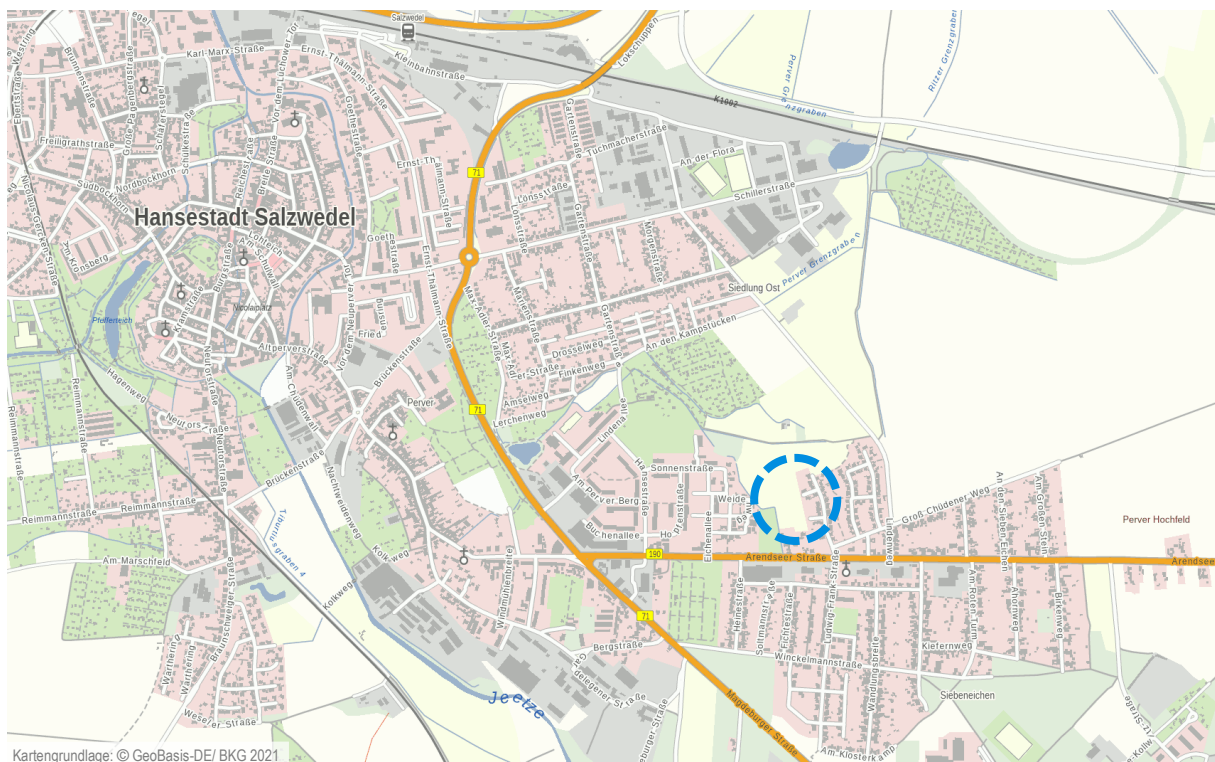
Wohngebiet nördlich Arendseer Straße /

Groß Chüdener Weg

mit örtlicher Bauvorschrift

1. Änderung und Teilaufhebung

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift 1. Änderung und Teilaufhebung



Stand Entwurf: 04.2021
§§ 3(2)/4(2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Th. Söhrmann; A. Hoffmann, M. Pfau

Inhalt	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans / Rechtslage	6
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	8
2.0 Planinhalt/ Begründung	9
2.1 Begründung der Festsetzungen	10
2.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)	10
2.1.2 Verkehrsbezogene Festsetzungen/ verkehrliche Erschließung	12
2.1.3 Sonstige Planzeichen	12
2.2 Bergbau	13
2.3 Bodenschutz	14
2.4 Brandschutz	14
2.5 Denkmalschutz	14
2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	14
2.7 Kampfmittelbelastung	14
2.8 Natur und Landschaft	15
2.8.1 Eingriffsregelung	15
2.8.2 Artenschutz	16
2.9 Ver- und Entsorgung	17
2.10 Umweltbelange	17
2.10.1 Einleitung	17
2.10.2 Schutzgut Mensch	17
2.10.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
2.10.4 Schutzgüter Fläche und Boden	18
2.10.5 Schutzgut Wasser	19
2.10.6 Schutzgut Klima/ Luft	19
2.10.7 Schutzgut Landschaft	20
2.10.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
2.10.9 Wechselwirkungen	20
3.0 Begründung der örtlichen Bauvorschrift	20
4.0 Flächenbilanz	21
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	21
6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	22
7.0 Verfahrensvermerk	22
Anhang	23
Anhang 1 Bebauungsplan 04-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" mit ÖBV	24

1.0 Vorbemerkung

Die Hansestadt Salzwedel liegt im Norden des Altmarkkreises Salzwedel. Sie setzt sich aus 17 Ortschaften mit 49 Ortsteilen zusammen und hat eine Bevölkerung von 23.379 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen (Stand 30.06.2020) auf rd. 305 km² Katasterfläche. Größere Städte im Umkreis sind südöstlich Stendal, südwestlich Wolfsburg und westlich Uelzen. Naturräumlich liegt die Stadt in der Altmark, genauer auf den westlichen Altmarkplatten. Weiter westlich folgt die Lüneburger Heide, nördlich grenzt das Wendland an.

Die vorliegende Planung betrifft eine Fläche in der Gemarkung Salzwedel, genauer in der südöstlichen Kernstadt. Mit ihr wird der rechtswirksame Bebauungsplan für eine Fläche aufgehoben, für die eine Wohnbebauung zwar festgesetzt war, die sich aber über viele Jahre nicht hat realisieren lassen. Gleichzeitig werden die durch die Teilaufhebung bedingten, notwendigen Anpassungen der fortbestehenden Festsetzungen vorgenommen.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Sachsen-Anhalt findet sie auf den Ebenen des Landesentwicklungsplans (LEP) und nachfolgend in den Regionalen Entwicklungsplänen (REP) statt. Die Inhalte des Landesentwicklungsplans werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei sind die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung in die Festlegungen der REP ebenfalls als Ziele der Raumordnung zu übernehmen.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "*bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten*". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [G] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen so mit ihnen abgestimmt werden, dass die Grundsätze und Erfordernisse möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentcheidung der Kommunen ist allerdings nach sachgerechter Abwägung möglich.

Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichsten Ziele [Z] und Grundsätze [G] der Raumordnung wiedergegeben, um darzulegen, in welchem raumordnerischen Rahmen sich die vorliegende Planung bewegt.

Landesentwicklungsplan

Derzeit gilt der Landesentwicklungsplan 2010¹. An die Bezeichnung der Festlegungskategorie schließen sich die Nennung des betroffenen Kapitels aus der beschreibenden Darstellung des LEP und ggf. genauere Angaben bzw. Erläuterungen des Festlegungsinhalts an.

¹ LEP 2010: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011; in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 160).

Die Kernstadt Salzwedels ist im LEP zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im System der zentralen Orte als Mittelzentrum festgelegt. *"Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln (Z 34)".* Darüber hinaus besitzt sie gleichzeitig für die übrigen Orte im Stadtgebiet die Aufgabe als Grundzentrum (Z 30). *"Die Zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als*

- *Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren,*
- *Wohnstandorte,*
- *Standorte für Bildung und Kultur,*
- *Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu entwickeln (Z 28)."*

Weitere wesentliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind:

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VII "Erdgasfelder Altmark" (Z 136 – LEP 2010 Kap. 4.2.3.) untertägig im gesamten Stadtgebiet: *"Die Erdgaslagerstätte Altmark befindet sich in der Endphase der Gewinnung. Aufgrund der geologischen Strukturen der Großlagerstätte Altmark ist eine Nachnutzung als Speicher möglich."*
- "Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen" im Bestand (Z 78 – LEP 2010 Kap. 3.3.2.): Hier im Verlauf der Bundesstraßen B 71 (Ernst-Thälmann-Straße/ Magdeburger Straße) und B 190 (Arendseer Straße).
- "Überregionale Schienenverbindung" im Verlauf der Strecke Stendal – Salzwedel – Uelzen, DB-Streckennummer 6899 (Z 72 – LEP 2010 Kap. 3.3.1.).

Regionaler Entwicklungsplan

Die Regionalplanung wird durch den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" aufgestellt. Sie besteht aus mehreren Planwerken:

- Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005².
- Ergänzung zum REP Altmark 2005: Sachlicher Teilplan "Wind"³.
 - > Nicht relevant für die vorliegende Planung.
- 1. Änderung der Ergänzung zum REP Altmark 2005: Sachlicher Teilplan "Wind"⁴.
 - > Nicht relevant für die vorliegende Planung.
- Ergänzung zum REP Altmark 2005: Sachlicher Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur"⁵.
- 2. Änderung der Ergänzung zum REP Altmark 2005: Sachlicher Teilplan "Wind"⁶.
 - > Nicht relevant für die vorliegende Planung.

² REP ALTMARK 2005: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark. In Kraft seit 2005.

³ REP ALTMARK "WIND": Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" für die Planungsregion Altmark. In Kraft seit 20.02.2013 (Abl. AMK-SAW S. 22).

⁴ REP ALTMARK "WIND", 1. ÄND.: 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" für die Planungsregion Altmark. In Kraft seit 18.02.2015 (Abl. AMK-SAW S. 35).

⁵ REP ALTMARK "DASEINSVORSORGE": Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur". In Kraft seit 23.05.2018 (Abl. AMK-SAW S. 33).

⁶ REP ALTMARK "WIND", 2. ÄND.: 2. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" für die Planungsregion Altmark. In Kraft seit 26.09.2018 (Abl. AMK-SAW S. 80).

Die folgende Planung befindet sich derzeit in Aufstellung:

- Anpassung des REP Altmark 2005 an den Landesentwicklungsplan 2010⁷.

Die landesplanerische Festlegung Salzwedels als Mittelzentrum (Z) wird durch den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" des REP Altmark durch eine zeichnerische Abgrenzung des Gebietes des zentralen Orts räumlich konkretisiert (Z – REP 2005 Kap. 5.3.): Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt am Rande der zusammenhängenden Siedlungsfläche im Südosten der Kernstadt und damit im abgegrenzten Mittelzentrum.

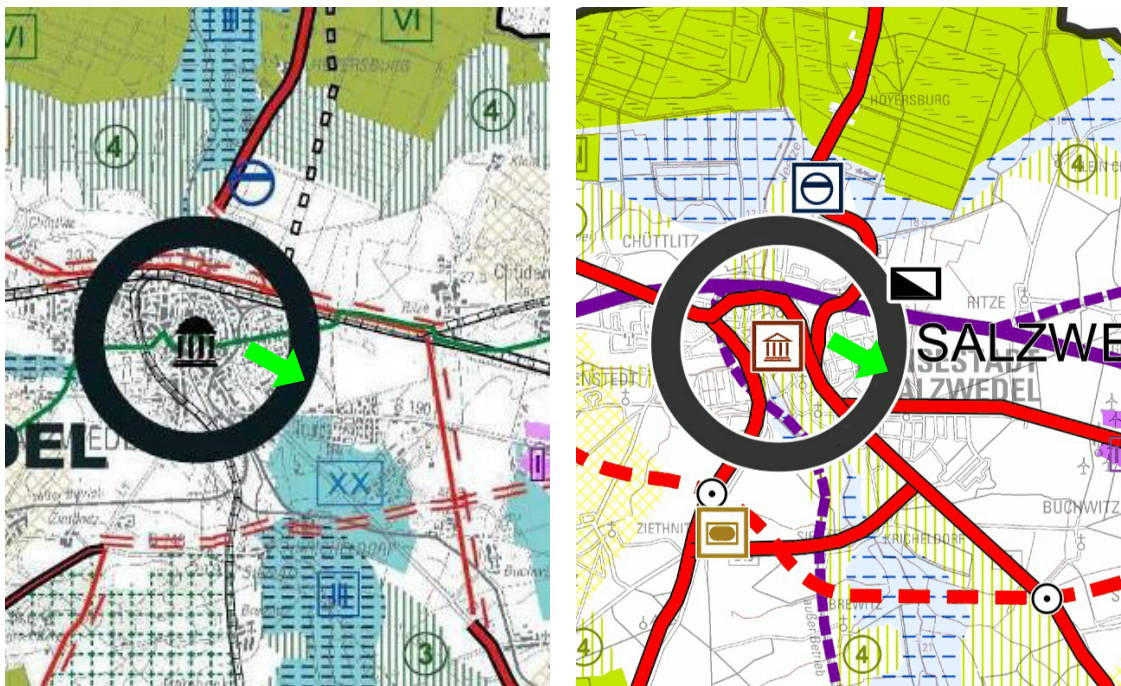


Abb. 1 (links): Regionalplanung (rechtsverbindlich): Eigene Kollage der Planungen REP Altmark 2005, Ergänzung "Wind" mit 1. & 2. Änderung sowie Ergänzung "Daseinsvorsorge" (Ausschnitt o.M.; Hinweispfeil auf Lage des Plangebiets)

Abb. 2 (rechts): Regionalplanung (in Aufstellung): Arbeitskarte des 1. Entwurfs (2019): REP Altmark 2005 nach Anpassung an den LEP 2010. (Ausschnitt o.M.; Hinweispfeil auf Lage des Plangebiets)

Die zeichnerischen Darstellungen des REP Altmark 2005 (samt Ergänzungen) bzw. des 1. Entwurfs seiner Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 enthalten folgende für die vorliegende Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- Vorranggebiete für Wassergewinnung Nr. XX: Salzwedel (Z – REP 2005 Kap. 5.4.3. bzw. Z – REP "Anpassung LEP" Kap. 5.2.4)

Das dem Vorranggebiet für Wassergewinnung zugrundeliegende Wasserschutzgebiet wurde durch die untere Wasserbehörde beim Altmarkkreis Salzwedel 2008 aufgehoben. Mit der Überarbeitung soll das Vorranggebiet für Wassergewinnung daher entfallen.

⁷ REP ALTMARK "ANPASSUNG LEP": Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA). Verfahrensstand: Auswertung der zur Auslegung (01.08. bis 31.12.2019) des 1. Entwurfs eingegangenen Stellungnahmen.

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (gesamtes Stadtgebiet; untertägig; keine zeichnerische Darstellungen):
 - Nr. II: Erdgasförderfeld Altmark/ Altmarkkreis Salzwedel (Z – REP 2005 Kap. 5.4.4.) bzw.
 - Nr. II: Erdgasfeld Altmark (Z – REP "Anpassung LEP" Kap. 5.2.3.).
- Straßenverkehr: Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung (Z – REP 2005 Kap. 5.7.3.) bzw. Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen -Bestand- (Z – REP "Anpassung LEP" Kap. 4.3.2.):
 - Im Verlauf der Bundesstraßen, u.a. Arendseer Straße (B 190).

Vereinbarkeit des Bauleitplans mit der Raumordnung

Die vorliegende Planung hebt im Wesentlichen eine Fläche des bestehenden Bebauungsplans auf, die mit allgemeinen Wohngebieten überplant wurde, aber mangels Verfügbarkeit bzw. Umsetzungsbereitschaft der Nutzung nicht zugeführt werden kann. In den Baugebieten, die an den Aufhebungsbereich angrenzen, werden teilweise Anpassungen von Festsetzungen aus formalen Gründen notwendig. Da die vorliegende Planung eine Fläche der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Kernstadt betrifft, sie im Geltungsbereich die Möglichkeit der wohnbaulichen Inanspruchnahme reduziert und sie andererseits die Nutzungsentwicklung der Stadt aufgrund ihrer geringen Größe nicht maßgeblich beeinflusst, ist sie mit den Zielen der Landesraumordnung wie mit denen der regionalen Raumordnung vereinbar.

1.2 Entwicklung des Plans / Rechtslage

Rechtsgrundlage bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- BauGB: Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- PlanZV: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des G vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- KVG LSA: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713).
- BauO LSA: Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch G vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt und durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 45 KVG LSA beschlossen. Die rechtliche Grundlage der örtlichen Bauvorschrift liegt in § 85 BauO LSA, insbesondere im Absatz 3.

Entwicklungshierarchie Flächennutzungsplan > Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Im Änderungsbereich der vorliegenden Planung wird im Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dargestellt. Die getroffenen Festsetzungen, im Wesentlichen allgemeine Wohngebiete und eine Verkehrsfläche, sind aus dieser Darstellung entwickelbar. Da im Aufhebungsbereich keine Regelungen zur Bodennutzung getroffen werden, gibt es in ihr keinen Planungsinhalt, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss.

Bestehende Bebauungspläne

Die vorliegende Planung liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" ('Urfassung'). Eine Abbildung ist im Anhang 1 wiedergegeben, überlagert durch den Änderungs- und den Aufhebungsbereich der vorliegenden Planung. An die Urfassung grenzen westlich der Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 1) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße" mit örtlicher Bauvorschrift und südlich der Bebauungsplan Nr. 2-91 "Arendseer Straße/ Wilhelm-Busch-Straße" direkt an.

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Das vereinfachte Verfahren wird angewendet, da die vorliegende Planung

1. die Grundzüge der Planung der Urfassung nicht berührt,
 2. keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, vorbereitet oder begründet,
 3. keine Anhaltspunkte dafür bietet, eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auszulösen sowie
 4. keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.
- Zu 1.: Die Grundzüge der Planung der Urfassung werden durch die kleinflächige Aufhebung und damit die geringe Änderung des Verhältnisses zwischen den bebaubaren Flächen (im Wesentlichen allgemeine Wohngebiete und Verkehrsflächen) und den nicht bebaubaren Flächen der Freiraumnutzungen nicht berührt, siehe auch: Tabelle Flächenbilanz vor und nach der vorliegenden Planung (Seite 22).
- Zu 2.: Die Aufhebungen von allgemeinen Wohngebieten, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen und von Grünflächen (zusammen rd. 1,45 ha) sowie die Änderung von allgemeinen Wohngebieten und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (zusammen rd. 0,17 ha) lösen keine Pflichten zu Umweltverträglichkeitsprüfungen aus, weder nach Bundes- noch nach Landesrecht.
- Zu 3.: Die nächstliegenden Natura-2000-Gebiete sind:
- FFH 219 LSA "Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel" (EU-Nr. 3232-302), in rd. 2,0 km südwestlich,
 - FFH 288 LSA "Beeke-Dumme-Niederung" (EU-Nr. 3132-302), in rd. 2,3 km nordwestlich sowie

- FFH 1 LSA "Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel" (EU-Nr. 3132-301), dort zugleich EU-Vogelschutzgebiet SPA 8 LSA "Landgraben-Dumme-Niederung" (EU-Nr. 3132-401), in rd. 4,1 km nördlich.

Aufgrund der Entfernungen der genannten Natura-2000-Gebiete zur vorliegenden Planung und wegen des Planungsinhalts, Aufhebung von bebaubaren, aber bisher größtenteils nicht bebauten Flächen (bspw. allgemeine Wohngebiete, Verkehrsflächen) und von Grünflächen sowie Überplanung von rechtswirksamen allgemeinen Wohngebieten mit Verkehrsfläche, ist eine Schädigung der Schutzziele nicht zu erwarten.

Zu 4.: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gem. § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU, der sogenannte Seveso-III-Richtlinie, in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf u.a. die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Durch die vorliegende Planung werden weder Betriebsbereiche mit einem Potenzial für die benannten Auswirkungen geplant noch werden die Distanzen zu solchen ggf. vorhandenen Betrieben in der Stadt verringert.

Das Baugesetzbuch bestimmt, dass bei einem Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren, siehe § 13 Abs. 3 BauGB, von der Durchführung einer Umweltprüfung, von der Anfertigung des Umweltberichts, von den Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB abgesehen wird. Zudem kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Hansestadt Salzwedel hat von dieser letztgenannten Möglichkeit aufgrund des überschaubaren Planungsinhaltes Gebrauch gemacht.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Bebauungsplanänderung und Teilaufhebung

Im Entwurf des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) der Hansestadt Salzwedel werden im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Grünfläche und Wohnbaufläche (südliches Grundstück) dargestellt. In diesem Bereich sind im Bebauungsplan bisher allgemeine Wohngebiete, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen sowie öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans hat in der Darstellung von Grünfläche auf Flächen, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt sind, einen Mangel gesehen, da das Entwicklungsgebot verletzt sei. Daher wurde eine 0,8 ha große Teilfläche, auf der sich vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung widersprechen, von der Genehmigung ausgenommen. Die vorliegend geplante Aufhebung ist notwendig, um den nicht genehmigten Bereich des Flächennutzungsplans nachträglich genehmigen zu lassen. Im Ergebnis der Aufhebung durch die vorliegende Planung wird die Bebaubarkeit des Aufhebungsbereichs sich nach den §§ 34 und 35 BauGB richten.

Der für die beschriebene Nachgenehmigung notwendige Aufhebungsbereich durchtrennt teilweise in den angeschnittenen allgemeinen Wohngebieten die durch Baugrenzen umgrenzten, bebaubaren Flächen, die sogenannten Baufenster. Sie sind dann nicht mehr abgeschlossen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Umgrenzungen wieder

zu schließen. Zu diesem Zweck wird einerseits der Aufhebungsbereich nach Süden auf eine Fläche ausgedehnt, auf der sich die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan beabsichtigte Wohnnutzung ebenfalls nicht realisieren lässt, da sie bereits anderweitig genutzt wird. Zum anderen werden im Änderungsbereich der vorliegenden Planung die östlich an den Aufhebungsbereich angrenzenden Flächen allgemeiner Wohngebiete in dem Umfang mit aufgenommen, wie es die Schließung der Baufenster erfordert. Die übrigen den Geltungsbereich betreffenden Festsetzungen und anderen Regelungen sollen aus der rechtskräftigen Urfassung des Bebauungsplans übernommen werden. Dabei ergibt sich z.T. die Notwendigkeit, aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen die Texte an diese Änderungen anzupassen.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs (§ 13 Abs. 3 BauGB) wird bei der Planaufstellung von der Umweltprüfung und der Anfügung einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Aufgrund des flächenmäßig und sachlich überschaubaren Planungsinhalts sieht die Hansestadt Salzwedel zudem von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ab.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Die Bestimmungen der vorliegenden Planung bestehen aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die Inhalte der textlichen Festsetzungen sind aus der Urfassung des Bebauungsplans grundsätzlich übernommen, aber nur soweit sie den räumlichen Geltungsbereich oder die dort getroffenen zeichnerischen Festsetzungen betreffen bzw. sie ergänzen. Aus diesem Grund sind von den textlichen Festsetzungen der Urfassung folgende Stellen nicht übernommen worden: § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5, § 6 sowie die Pflanzliste. Sie betreffen erstens Mischgebiete (MI), zweitens Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern und drittens Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Übrigen wurden die Festsetzungstexte vollständig übernommen, um eine grundsätzliche Textgleichheit zwischen den beiden Bebauungsplänen zu erhalten. Dadurch wird in den Festsetzungen auch von Mischgebieten (MI₁) gesprochen, obgleich im Geltungsbereich der vorliegenden Planung keine Mischgebiete festgesetzt werden. Die ebenfalls in den textlichen Festsetzungen der Urfassung benannten Mischgebiete (MI₂) wurden aus der vorliegenden Planung herausgelassen, da es bereits in der Urfassung keine zeichnerisch bestimmten MI₂ gibt und es sich also um einen Textfehler der Festsetzungen handelt.

2.1 Begründung der Festsetzungen

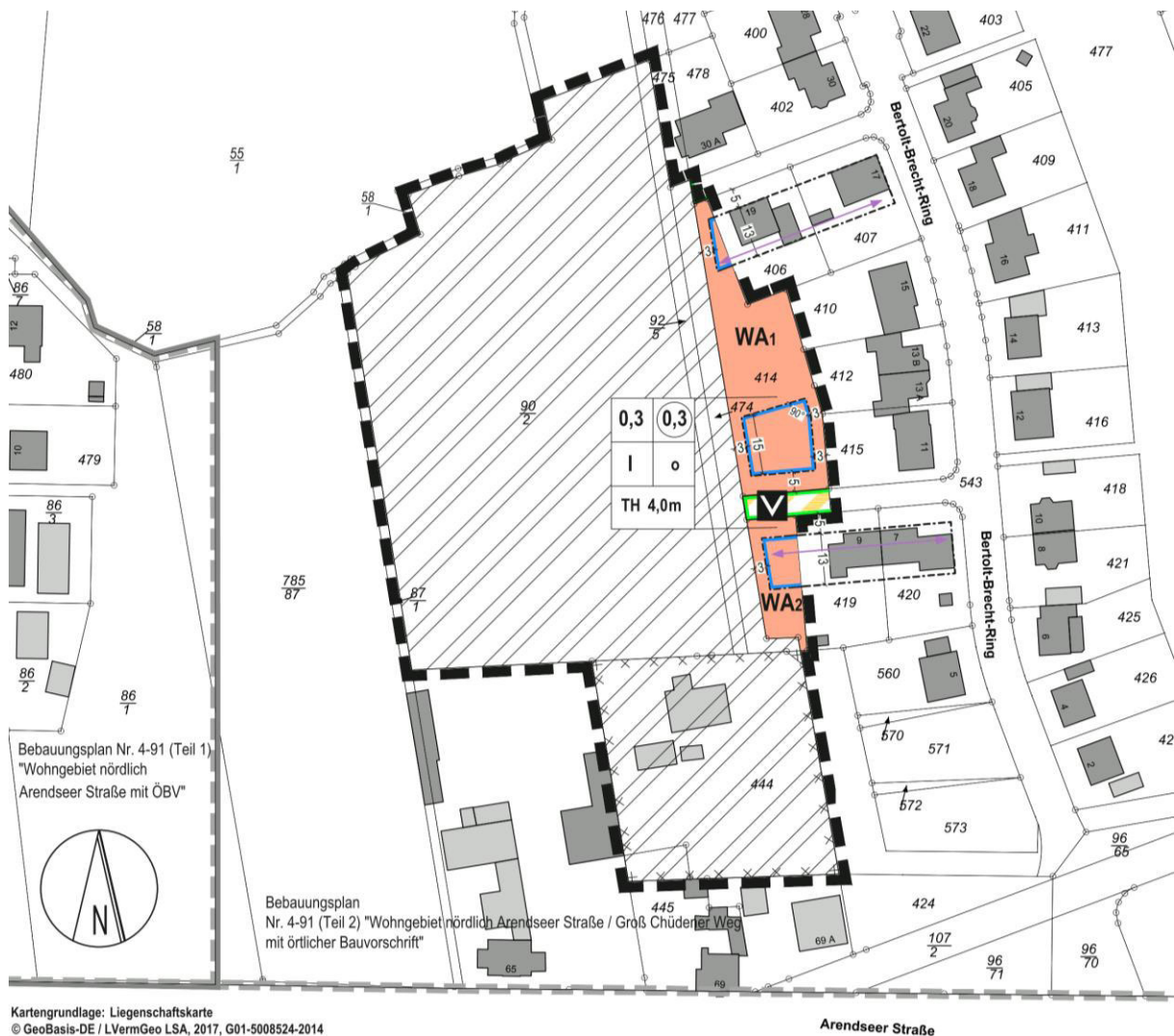


Abb. 3: 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91(Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg": Zeichnerische Festsetzungen. (Verkleinerung o.M.)

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst rd. 1,63 ha, von denen rd. 1,45 ha im Aufhebungsbereich und rd. 0,17 ha im Änderungsbereich liegen. Der Änderungsbereich umfasst die Flächen, die für eine eindeutige und vollständige Anpassung der Festsetzungen an die planungsrechtliche Situation nach der teilweisen räumlichen Aufhebung der Festsetzungen der Urfassung notwendig sind. Grundsätzlich ist es Absicht der Planung, im Änderungsbereich prinzipiell gleiche Rechtssituationen herzustellen, wie sie in den übrigen allgemeinen Wohngebieten des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" gelten.

2.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

Art der baulichen Nutzung

Die Konzeption der Urfassung über die Verteilung der Baugebietskategorien sieht lediglich begleitend zur Arendseer Straße Mischgebiete MI₁ vor. Der überwiegende Teil der für die

Bebauung vorgesehener Fläche wird als allgemeine Wohngebiete in zwei unterschiedlichen Ausprägungen (WA₁ und WA₂) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO bestimmt, so auch die Baugebiete im Änderungsbereich. Auch die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Baugebiete sind allgemeine Wohngebiete. Die Unterschiedlichkeit der beiden allgemeinen Wohngebiete ergibt sich aus dem Umstand, dass für die WA₂-Gebiete die textliche Festsetzung § 4 Maßnahmen zum Schallschutz aufgrund der Nähe zu den Lärmemissionen der Arendseer Straße (B 190) zutrifft. An den Festsetzungen der allgemeinen Wohngebiete WA₁ (rd. 0,12 ha) und WA₂ (rd. 0,03 ha) und der textlichen Festsetzung § 4 wird deshalb festgehalten.

Die textliche Festsetzung § 1 Abs. 2 der Urfassung betrifft die dort festgesetzten Mischgebiete. Sie wurde nicht in die vorliegende Planung übernommen, da in ihr keine Mischgebiete festgesetzt werden.

Maß der baulichen Nutzung

Die vorliegende Planung setzt als Maße der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO die Grundflächenzahl mit 0,3, die Geschossflächenzahl als Höchstmaß mit 0,3, die Zahl der Vollgeschosse mit "eingeschossig" (I) und die Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt mit 4,0 m fest. Die textliche Festsetzung § 2 bestimmt ergänzend die maximale Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, die Maximalzahl der Wohnungen je Gebäude sowie den Bezugspunkt zur Traufhöhenbestimmung. Die jeweiligen Zahlenwerte sind unverändert aus der Urfassung übernommen. Ein Abweichen von ihnen ist städtebaulich nicht sinnvoll, da das einheitliche Planungskonzept der Urfassung gewahrt werden soll.

Bauweise und Baugrenzen

Es werden die folgenden zeichnerischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 getroffen:

- Die Stellung der baulichen Hauptanlagen.
- Die offene Bauweise (i.V.m. § 22 Abs. 1 BauNVO).
- Die überbaubare Grundstücksfläche mit Baugrenzen (i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO).

Die zeichnerischen Festsetzungen werden ergänzt durch die textlichen Festsetzungen § 3. Es ist planerische Absicht, bei den in die vorliegende Planung übernommenen textlichen Festsetzungen den gleichen Wortlaut wie in der Urfassung zu verwenden, für eine einheitliche Planungsgrundlage. Daher beinhaltet der § 3 Abs. 5 auch MI₁-Gebiete, obgleich die vorliegende Planung keine Mischgebiete festsetzt. Der § 3 der Urfassung zählt in Absatz 5 allerdings auch MI₂-Gebiete auf, die in den zeichnerischen Festsetzungen der Urfassung hingegen nicht verwendet wurden. Dieser Fehler wurde nicht in die vorliegende Planung übernommen.

Durch die teilweise Aufhebung der Festsetzungen der Urfassung werden die aus Baugrenzen gebildeten Umgrenzungen der bebaubaren Grundstücksflächen, die sogenannten Baufenster, teilweise geöffnet. Mit den im Änderungsbereich festgesetzten Baugrenzen werden diese wieder geschlossen. Dabei werden die Abstandsmaße der Baugrenzen zu den Flurstücksgrenzen weitgehend aus dem Planungskonzept der Urfassung übernommen, um diesbezüglich eine Einheitlichkeit der Planungen zu erreichen. Es handelt sich dabei um den seitlichen Abstand von 3 m zum Baugebietsrand bzw. zur Flurstücksgrenze und um den Abstand von 5 m zu den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Die Tiefe der in den Änderungsbereich hineingeführten Baufenster von 13 m wird dabei fortgesetzt. Die Tiefe der neu geplanten überbaubaren Grundstücksfläche im WA₁ wurde mit minimal 15 m festgesetzt, um in diesem Baufenster eine flexible Nutzbarkeit auch bei einer Bebauung mit Nord-Süd-Ausrichtung zu ermöglichen.

2.1.2 Verkehrsbezogene Festsetzungen/ verkehrliche Erschließung

Die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sowie der Straßenbegrenzungslinien erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Die im Änderungsbereich vorhandene Verkehrsfläche von rd. 0,01 ha bzw. die nördlich des WA₁ an ihn angrenzende werden unverändert aus der Urfassung des Bebauungsplans übernommen. Auf den Rand der Verkehrsflächen wird durch die festgesetzten Straßenbegrenzungslinien hingewiesen.

Die ÖPNV-Erschließung erfolgt über die ca. 470 m Fußweg entfernte, südöstlich in der Arendseer Straße liegende Haltestelle "Lindenweg". Dort halten der City-Rufbus Salzwedel und die beiden landesbedeutsamen Hauptlinien 200 (Salzwedel – Arendsee – Seehausen – Wittenberge) und 500 (Salzwedel – Fleetmark – Brunau – Kalbe/M.). Nächstgelegener Bahnanschluss ist der in rd. 3,1 km Fußweg entfernte Bahnhof Salzwedel.

2.1.3 Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bei der Kennzeichnung handelt es sich um die Altlast 9087 der ehemaligen Straßenmeisterei Salzwedel. Sie befindet sich im Aufhebungsbereich. Auswirkungen der Altlast auf die Umgebung sind nicht bekannt.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt gem. § 9 Abs. 6 BauGB. Er umfasst rd. 1,63 ha. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem zur Umsetzung des Planungsziels erforderlichen Bereich der Aufhebung (rd. 1,45 ha) sowie dem in Konsequenz der Aufhebung erforderlichen Änderungsbereich (rd. 0,17 ha).

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne

Zur umfassenden Information über bestehendes Planungsrecht in Nachbarschaft zur vorliegenden Planung werden die entsprechenden Grenzen der Bebauungspläne Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift, Nr. 4-91 (Teil 1) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße" mit örtlicher Bauvorschrift sowie Nr. 2-91 "Arendseer Straße/ Wilhelm-Busch-Straße" wiedergegeben.

Bereich der Aufhebung

Die Hansestadt Salzwedel erwirkt mit der vorliegenden Planung durch die Festsetzung der mit "Bereich der Aufhebung" benannten Fläche in ihr eine Aufhebung der Festsetzungen des 1996 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg". Der Aufhebungsbereich umfasst zeichnerisch definierte Teile der Flurstücke 90/2, 92/5 und 444 sowie das Flurstück 474 in Gänze (alle Flur 77, Gemarkung Salzwedel) von zusammen rd. 1,45 ha, die überwiegend als Grünland und im Süden baulich gemischt genutzt werden. Die Aufhebung der in der Urfassung festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA₁ und WA₂ ist der wesentliche Zweck der vorliegenden Planung. Die Aufhebung der Festsetzungen ist städtebaulich geboten, da eine Umsetzung nicht erfolgen kann: Die Grundeigentümer eines großen Teilflächen setzen seit 1996 die wohnbauliche Nutzung weder selbst um, noch ermöglichen sie sie durch Verkauf der Flächen. Die kleinere Teilfläche wird bereits baulich gemischt genutzt. Planungsrechtlich folgt daraus die Notwendigkeit, das wohnbauliche

Nutzungspotenzial an dieser Stelle aufzuheben, um es an anderem Ort im Stadtgebiet verwirklichen zu können. Die im Aufhebungsbereich tatsächlich vorhandenen Nutzungen bedürfen keiner planungsrechtlichen Grundlage einer Nutzungsfestsetzung in einem Bebauungsplan. Die in der Urfassung festgesetzten, aber nicht realisierbaren allgemeinen Wohngebiete von ca. 0,86 ha werden daher zusammen mit den sie ergänzenden und ohne sie sinnlosen Festsetzungen der Verkehrsflächen (insgesamt ca. 0,12 ha) sowie der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche von ca. 0,06 ha aufgehoben. In Konsequenz der Aufhebung des wohnbaulichen Nutzungspotenzials wird es auf der übergeordneten Planungsebene des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel möglich, in einem Teilbereich der Aufhebung Grünfläche darzustellen.

Die Führung der Grenzen zwischen den allgemeinen Wohngebieten und den davon westlich liegenden Nutzungen des Außenbereichs, festgesetzt als öffentliche und private Grünflächen, ist teilweise nicht zweifelsfrei nachvollziehbar bemäßt. Stattdessen wurden für die vorliegende Planung im Norden und im Süden aufgreifbare Grenzen verlängert bis sie auf vorhandene Flurstücksgrenzen treffen. Dadurch werden zusätzlich zu den allgemeinen Wohngebieten auch Festsetzungen von Grünflächen im Umfang von ca. 0,41 ha aufgehoben. Die darin enthaltenen Bereiche der öffentlichen Grünflächen "Parkanlage" waren in der beabsichtigten Nutzung als Verbindungen zwischen den Siedlungsflächen und den eigentlichen, großflächigen Grünräumen der Parkanlagen gedacht. Die Umsetzung dieser Planungsabsicht ist ebenso wie die der wohnbaulichen Nutzung gescheitert. Die Nutzung der privaten Grünfläche im Aufhebungsbereich wird in der Urfassung nicht näher bestimmt. Die aktuell tatsächlich im Aufhebungsbereich vorhandenen Nutzungen sind überwiegend Grünland und teilweise gemischte bauliche Nutzungen. Sie brauchen, wie erwähnt, keine planungsrechtliche Grundlage durch eine Nutzungsfestsetzung in einem Bebauungsplan.

Am Rande der allgemeinen Wohngebiete zu den Grünflächen hin und damit zum Außenbereich wird auf den Baugebieten teilweise zusätzlich ein 2 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, der im Aufhebungsbereich ca. 0,03 ha Fläche umfasst. Er sollte der Randeingrünung und Abschirmung der Baugebiete dienen und würde sich gleichzeitig gegenüber der vorherigen Nutzung positiv in der Bilanz der Urfassung von Eingriffen einerseits sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andererseits auswirken. Durch die Planung der Aufhebung entfallen aber auch eine Versiegelbarkeit von ca. 0,37 ha in den allgemeinen Wohngebieten sowie von ca. 0,18 ha der Verkehrsflächen und der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche. Auf einen Ersatz des Anpflanzstreifens am durch die Aufhebung neu entstehenden Siedlungsrand wird verzichtet, um die dortigen Baugebiete nicht nachträglich mit einer Pflicht zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern zu belegen. Im unveränderten Teil des ursprünglichen Bebauungsplans bleiben mehr als 6,9 ha Grünflächen mit Bepflanzungsfestsetzungen sowie rd. 0,25 ha Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bestehen. In der Gesamtschau hält die Hansestadt Salzwedel daher die Aufhebung von rd. 0,03 ha Anpflanzfläche für vertretbar.

2.2 Bergbau

Der Geltungsbereich ist wie das übrige Stadtgebiet Teil des Erdgasgewinnungsgebiets "Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen" (Berechtsamsnr. III-A-a/h-49/90/847).

2.3 Bodenschutz

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans einhergehende Versiegelbarkeit des Bodens ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz abzuhandeln und nach Abwägung durch die Hansestadt Salzwedel auszugleichen. Die konkrete Eingriffsregelung ist im Kap. 2.8.1 zu finden. Nach deren Ergebnis wird durch die vorliegende Planung kein auszugleichender Eingriff erzeugt. Vielmehr ergibt sich aufgrund der großflächigen Aufhebung von Baugebieten und Verkehrsflächen ein 'Aufwertungsüberschuss'.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG.
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z.B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.).

2.4 Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Rahmen der Bauantragsstellung oder der Bauanzeige einvernehmlich zwischen den Bauwilligen, dem Stadtbrandmeister der Feuerwehr und dem Brandschutzprüfer beim Altmarkkreis Salzwedel zu regeln.

2.5 Denkmalschutz

Baudenkmale oder archäologische Kultur- oder Flächendenkmale sind im Geltungsbereich der vorliegenden Planung und seiner relevanten Umgebung nicht bekannt.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Innerhalb der vorliegenden Planung sind auf Grundlage der Festsetzungen keine Vorhaben zulässig, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären.

Es sind in der Umgebung des Geltungsbereichs keine Anlagen oder Betriebe bekannt, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und dadurch entsprechend der "Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" einen Achtungsabstand (Abstandsklassen 200 m, 500 m, 900 m oder 1.500 m) zu schutzwürdigen Nutzungen in der Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse auslösen.

2.7 Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung des Geltungsbereiches ist nicht bekannt.

2.8 Natur und Landschaft

2.8.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Bestand

Da der Geltungsbereich in einem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt, ist der Bestand auf Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" zu beschreiben. Im Aufhebungsbereich sind in der Urfassung allgemeine Wohngebiete sowie öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. In den allgemeinen Wohngebieten ist eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Damit sind eine 30-prozentige Versiegelung durch die Hauptnutzung und weitere 15 % für Nebenanlagen planungsrechtlich herstellbar. 55 % der Grundstücksflächen müssen unversiegelte Gartennutzung sein. Darüber hinaus wurde auf einigen Baugebieten entlang der Grundstücksränder zum Außenbereich hin die Pflanzung einer Strauch-Baum-Hecke festgesetzt.

Der Änderungsbereich umfasst nur allgemeine Wohngebiete und eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich".

Vermeidung/ Minimierung

Mit der vorliegenden Planung wird zuvorderst die Aufhebung von festgesetzten allgemeinen Wohngebieten geplant. Eine Minimierung der Planung ist daher nicht im Sinne des Naturhaushalts. Bei den aufgrund einer Abgrenzungsproblematik ebenfalls mit aufgehobenen Grünflächen bereitet die Aufhebung keinen Eingriff vor. Die im Änderungsbereich der Planung festgesetzten allgemeinen Wohngebiete und die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind auch im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits bestimmt. Planungsrechtlich wird mit ihnen daher kein neuer Eingriff durch Versiegelung vorbereitet, der vermieden oder minimiert werden müsste.

Planung und Bilanzierung

Grundlage der Bilanz ist das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt⁸. Die Bewertung der naturräumlichen Schutzgüter erfolgt durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. In der nachfolgenden Bilanzierungstabelle werden in der linken Hälfte den Flächenwerten des Ist-Zustands der Urfassung zur vorliegenden Planung sowie in der rechten Tabellenhälfte die Flächenwerte des mit der vorliegenden Planung erreichten Zustands gegenübergestellt, der im Aufhebungsbereich der tatsächlich vorhandenen Nutzung entspricht.

⁸ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 12.03.2009 (MBI. LSA S. 250).

Tabelle: Berechnung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz der vorliegenden Planung

Berechnung der Flächenwerte des Eingriffsortes, vor und nach der Planung							
Ist-Zustand (Planungsrechtlicher Bestand)				Planung			
Festsetzung / Biotoptyp [Code]	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert	Festsetzung / Biotoptyp [Code]	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert
Allgemeine Wohngebiete, versiegelbar (GRZ 30% + Überschreitung 15%) [BSE]	4.574	0	–	Allgemeine Wohngebiete, versiegelbar (GRZ 30% + Überschreitung 15%) [BSE]	719	0	–
Allgemeine Wohngebiete, nicht versiegelbar: mit Baum-Strauch-Hecke aus überwiegend heimischen Arten [HHB]	306	16	4.896	Allgemeine Wohngebiete, nicht versiegelbar (55%) [PYF]	879	7	6.153
Allgemeine Wohngebiete, nicht versiegelbar (55%) (ohne HHB) [PYF]	5.285	7	36.995	Gebäude [BWF, BWG]	295	0	–
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" & "Öffentliche Parkfläche"; "Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche" [VSB/ VPB]	1.934	0	–	Hoffläche [VWX]	1.309	2	2.618
Öffentliche Grünfläche "Parkanlage" [PYC]	947	10	9.470	Haugarten [PYF]	1.416	7	9.912
Private Grünfläche [PYF]	3.207	7	22.449	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" [VSB]	130	0	–
Summe	16.253			Mesophiles Grünland [GMA]	11.505	18	207.090
				–	–	–	–
				Summe	16.253		
Flächenwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff (Ist- Zustand)			73.810	Flächenwert der Eingriffsfläche nach dem Eingriff (Planung)			225.773
Flächenwert der Eingriffsfläche nach dem Eingriff (Planung)				225.773			
abzüglich Flächenwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff (Ist- Zustand)				- 73.810			
Bilanz: Positive Differenz >> 'Aufwertung' durch Planung [Werteinheiten]				151.963			

Im Ergebnis führt die Planung durch die Aufhebung von allgemeinen Wohngebieten und von Verkehrsflächen zu einem Rückgang der Eingriffe, die durch die Urfassung des Bebauungsplans planerisch vorbereitet wurden. Die rechnerische 'Aufwertung' durch die Planung ist daher, ausgenommen die bereits baulich genutzte Fläche, angenommen nur eine Erhaltung eines vorhandenen naturräumlichen Nutzungsbestandes. Eine Rückabwicklung von Ausgleichsmaßnahmen oder eine Überführung des Betrags des überzähligen Flächenwerts in einen Flächenpool für Ausgleichsguthaben wird nicht vorgenommen.

2.8.2 Artenschutz

Die Aufhebung von Festsetzungen der Urfassung zur vorliegenden Planung (allgemeine Wohngebiete, Verkehrsflächen und festgesetzte Grünflächen) verhindert im Aufhebungsbereich die Entstehung einer Wohnbausiedlung. Das Gefährdungspotenzial für Arten wird dadurch gesenkt. Das Gefährdungspotenzial des Artenschutzes für den Änderungsbereich wurde bereits in der Urfassung planerisch bewältigt.

Grundsätzlich gilt das allgemeine Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar und ist bei Bauvorhaben zu beachten.

2.9 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich der vorliegenden Planung überplant mit seinen festgesetzten allgemeinen Wohngebieten eine erschlossene Fläche des Stadtgebiets. Er ist daher in die leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungssysteme wie Trink- und Abwasser, Erdgas sowie Telekommunikation eingebunden.

2.10 Umweltbelange

2.10.1 Einleitung

Die Planänderung und Teilaufhebung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Daher entfällt der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich von rd. 1,63 ha umfasst einen Änderungsbereich von rd. 0,17 ha, bestehend aus allgemeinen Wohngebieten (rd. 0,16 ha) und einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" (rd. 0,01 ha), sowie einen Aufhebungsbereich von rd. 1,45 ha. Der Aufhebungsbereich setzt sich wiederum in der Urfassung zur vorliegenden Planung aus allgemeinen Wohngebieten (rd. 0,86 ha) mit darin enthaltenen Flächen für die Pflanzung von Baum-Strauch-Hecken (rd. 0,03 ha), Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen "Verkehrsberuhigter Bereich" und "Öffentliche Parkfläche" (zusammen rd. 0,12 ha), einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche (rd. 0,06 ha), öffentlicher Grünfläche "Parkanlage" (rd. 0,09 ha) und privater Grünfläche (rd. 0,32 ha) zusammen.

2.10.2 Schutzgut Mensch

Durch die vorliegende Planung werden einerseits allgemeine Wohngebiete der Urfassung zusammen mit den sie erschließenden Verkehrsflächen aufgehoben und andererseits an den Aufhebungsbereich angrenzende allgemeine Wohngebiete aus planungsrechtlichen Gründen überplant. Die Aufhebung ist an dieser Stelle notwendig, da die Wohnbaunutzung sich dort nicht realisieren lässt. Das Wohnbaupotenzial wird an anderem Ort der Kernstadt umgesetzt werden. Das fortbestehende allgemeine Wohngebiet WA₂ im Süden des Geltungsbereichs liegt im Einflussbereich von Schallemissionen der Arendseer Straße (B 190). Daher wurden aus der Urfassung auch die textliche Festsetzung § 4 mit Festsetzungen zum Schallschutz übernommen.

Im südlichen Aufhebungsbereich liegt die Altlast 9087 der ehemaligen Straßenmeisterei Salzwedel. Auswirkungen der Altlast auf ihre Umgebung sind nicht bekannt.

Eine Kampfmittelbelastung des Geltungsbereiches ist ebenfalls nicht bekannt.

2.10.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorliegende Planung übernimmt aus der Urfassung die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten samt der ihnen zugewiesenen Maße der baulichen Nutzung und ihrer Erschließungsfläche. Die gleichartige Überplanung von Baugebieten aber auch die Aufhebung von Baugebieten oder Verkehrsflächen führen zu keinen (negativen) Eingriffen in

das Schutzgut. Entsprechend des langjährigen planungsrechtlichen Stands als Wohnbaugebiet gibt es im Geltungsbereich keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete bzw. -objekte. Die nächstliegenden Schutzgebiete sind:

- FFH 219 LSA "Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel" (EU-Nr. 3232-302), in rd. 2,0 km südwestlich,
- FFH 288 LSA "Beeke-Dumme-Niederung" (EU-Nr. 3132-302), in rd. 2,3 km nordwestlich sowie
- FFH 1 LSA "Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel" (EU-Nr. 3132-301), dort zugleich EU-Vogelschutzgebiet SPA 8 LSA "Landgraben-Dumme-Niederung" (EU-Nr. 3132-401), in rd. 4,1 km nördlich.

Aufgrund der Entfernungen der genannten Schutzgebiete zur vorliegenden Planung und wegen des Planungsinhalts, Aufhebung von festgesetzten Grünflächen, allgemeinen Wohngebieten und ihren Verkehrsflächen sowie Überplanung von rechtswirksamen allgemeinen Wohngebieten mit Verkehrsfläche, ist eine Schädigung von Schutzzielen nicht zu erwarten.

Im Landschaftsrahmenplan⁹ ist der Geltungsbereich den Siedlungsflächen (BS, BQ, BX) zugeordnet. Der durch Wohnbauland nicht in Anspruch genommene Bereich wird tatsächlich als Grünland (KG) genutzt.

Die Aufhebung von rd. 0,86 ha allgemeinen Wohngebieten mit einer maximalen Versiegelbarkeit von 45 %, von rd. 0,12 ha Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und von rd. 0,06 ha mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, letztere zu 100 % versiegelbar, führt im Geltungsbereich planungsrechtlich zu einem entsprechend verringerten Eingriff in die weitflächig vorhandene Grünlandnutzung und damit in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Es wird also durch die vorliegende Planung entlastet.

2.10.4 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Aufhebung von rd. 0,86 ha allgemeinen Wohngebieten mit einer maximalen Versiegelbarkeit von 45 %, von rd. 0,12 ha Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und von rd. 0,06 ha mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, letztere zu 100 % versiegelbar, führt im Geltungsbereich planungsrechtlich zu einem entsprechend geringeren Gebrauch von Fläche. Im Änderungsbereich der Planung bleibt der planungsrechtliche Versiegelungsgrad erhalten. Das Schutzgut Fläche wird also durch die vorliegende Planung entlastet.

Der Geltungsbereich ist nach der Geologischen Übersichtskarte (GÜK400; LAGB) Teil einer Endmoräne (geS) der Saale-Kaltzeit, aus dem Pleistozän, dem früheren Anteil des Quartärs der Erdneuzeit. Nach der Einteilung der Bodenlandschaften in Sachsen-Anhalt (LAGB) ist das Plangebiet Teil einer lehmigen Grundmoränenplatte. Er liegt in der Altmoränenlandschaft der Altmark. Nach der Bodenübersichtskarte BÜK400 liegt das Plangebiet in einem Gebiet "Sandtieflern-Rosterde/ Fahlerden (unter Wald – Braunpodsol/ Fahlerden)". Im LRP¹⁰ wurde das Plangebiet dem Siedlungsbereich zugeordnet. Er trifft daher zur Bodenklasse keine inhaltliche Aussage. Nach Einstufung der nahen

⁹ LRP 2018: Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel: Bestandskarte 4 Biotop- und Nutzungstypen. Verf.: Fugmann Janotta Partner – Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner. Mai 2018.

¹⁰ LRP 2018: ebenda: Bestandskarte 1 Boden.

räumlichen Umgebung dürfte die Bodenklasse der Gleye vorliegen, räumlich benachbart und damit im Übergang zu Braunerden.

Extremstandorte (trocken, nass, Nährstoffversorgung, pH-Wert), Böden mit einer überdurchschnittlich hohen natürlichen Ertragsfähigkeit oder Böden mit einer natur- und kulturgeschichtlichen Bedeutung sind in der Umgebung nicht vorhanden. Geotope sind im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht vorhanden.

Die Aufhebungen im Geltungsbereich führen planungsrechtlich zu einem entsprechend verringerten Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden.

2.10.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer gibt es keine im Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Ein Graben verläuft ca. 8½ m westlich parallel zum Geltungsbereich. Er entwässert nach Nordwesten in die Jeetze. Überschwemmungs- (HQ₁₀₀) oder Hochwassergefahrengebiete niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ₂₀₀/ HQ_{extrem}) gibt es keine im Geltungsbereich und seiner Umgebung.

Für die **Grundwasser**neubildung haben laut LRP¹¹ der Planbereich und seine Umgebung eine hohe Bedeutung (>150 mm/a). Die Gefährdung des Grundwassers durch stoffliche Einträge wird mit 'mittel' bewertet. Wasserschutzgebiete gibt es keine im Geltungsbereich und in seiner Umgebung.

Die Aufhebung von rd. 0,86 ha allgemeinen Wohngebieten mit einer maximalen Versiegelbarkeit von 45 %, von rd. 0,12 ha Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und von rd. 0,06 ha mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, letztere zu 100 % versiegelbar, führt im Geltungsbereich planungsrechtlich zu einem entsprechend verringerten Eingriff in das Schutzgut Wasser. Es wird also durch die vorliegende Planung entlastet.

2.10.6 Schutzgut Klima/ Luft

Der Geltungsbereich wird im LRP¹² im bebauten Anteil dem 'belasteten Siedlungsbereich' bzw. dem 'aktuell klimatisch belasteten Siedlungsbereich' zugeordnet, die übrigen Flächen dem 'Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher Bedeutung für bioklimatischbelastete Bereiche' bzw. dem 'Grünland'.

Die Aufhebung von rd. 0,86 ha allgemeinen Wohngebieten mit einer maximalen Versiegelbarkeit von 45 %, von rd. 0,12 ha Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und von rd. 0,06 ha mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, letztere zu 100 % versiegelbar, führt im Geltungsbereich planungsrechtlich zu einem entsprechend verringerten Eingriff in das Schutzgut Klima/ Luft. Es wird also durch die vorliegende Planung entlastet.

¹¹ LRP 2018: ebenda: Bestandskarte 2 Wasser.

¹² LRP 2018: ebenda: Bestandskarte 3 Klima und 3z Klimawandel.

2.10.7 Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich wird im LRP¹³ der 'landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaft (O), geringer Wert' zugeordnet.

Die Aufhebung von rd. 0,86 ha allgemeinen Wohngebieten mit einer maximalen Versiegelbarkeit von 45 %, von rd. 0,12 ha Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und von rd. 0,06 ha mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, letztere zu 100 % versiegelbar, führt im Geltungsbereich planungsrechtlich zu einem entsprechend verringerten Eingriff in das Schutzgut Klima/ Luft. Es wird also durch die vorliegende Planung entlastet.

2.10.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmale oder archäologische Kultur- oder Flächendenkmale sind im Geltungsbereich der vorliegenden Planung und seiner relevanten Umgebung nicht bekannt. Der Geltungsbereich ist wie das übrige Stadtgebiet Teil des Erdgasgewinnungsgebiets "Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen" (Berechtsamsnr. III-A-a/h-49/90/847). Weitere Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt. Die vorliegende Planung betrifft das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht.

2.10.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen sowohl im Bereich der natürlichen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaft als auch mit den Schutzgütern Kultur- und Sachgut.

Die Aufhebung von rd. 0,86 ha allgemeinen Wohngebieten mit einer maximalen Versiegelbarkeit von 45 %, von rd. 0,12 ha Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und von rd. 0,06 ha mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, letztere zu 100 % versiegelbar, führt im Geltungsbereich planungsrechtlich zu einem entsprechend verringerten Eingriff in die naturräumlichen Schutzgüter. Es wird also auch das Potenzial auf Wechselwirkungen verringert.

3.0 Begründung der örtlichen Bauvorschrift

Die örtliche Bauvorschrift wird gem. § 85 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) aufgestellt. Ihr Inhalt ist dem Grunde nach unverändert aus der Urfassung von 1996 übernommen. Es sind allerdings Anpassungen der Bestimmungen an die zwischenzeitlich geänderte Bauordnung¹⁴ notwendig.

Die Änderungen der Bauordnung haben zu einer veränderten Zählung der Paragraphen geführt. Die Regelungen der BauO LSA zu örtlichen Bauvorschriften und damit die Rechtsgrundlage zu deren Aufstellung sind nunmehr in § 85 BauO LSA zu finden.

¹³ LRP 2018: ebenda: Bestandskarte 13 Landschaftsbild und Erholung.

¹⁴ BauO LSA: Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch das G vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660).

Die Bauordnung enthält keine Regelungen mehr zu Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften. Eine Regelung zur Ahndung von Verstößen gegen die örtliche Bauvorschrift ist auf der Rechtsgrundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹⁵, § 8 Abs. 6 KVG LSA möglich. Daher wurde diese Rechtsgrundlage in die Bauvorschrift als Bezug übernommen. Mittelbar wurde dadurch auch eine Geldbuße in Euro statt in Deutscher Mark festgesetzt.

Die Beibehaltung der gestalterischen Bestimmungen der örtlichen Bauvorschrift dient der einheitlichen Baugestaltung der Baugebiete im vorliegenden Änderungsbereich im Zusammenhang mit der bereits bebauten Umgebung.

4.0 Flächenbilanz

In der nachfolgenden Tabelle sind die flächenhaften Festsetzungen der vorliegenden Planung nach Art, Größe und Anteil zueinander zusammengestellt. Grundlage der Angaben sind jeweils die Flächengrößen in Quadratmetern. Es kommt daher verschiedentlich zu Rundungsdifferenzen.

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" mit ÖBV Nutzungen	Fläche	Anteil [%]	Bereich
Allgemeine Wohngebiete (WA ₁₊₂)	0,16 ha	9,8	Änderung 0,17 ha 10,6 %
Verkehrsfläche	0,01 ha	0,8	
Allgemeine Wohngebiete (WA ₁₊₂)	0,86 ha	52,7	Aufhebung 1,45 ha 89,4 %
Verkehrsflächen und Fläche mit Geh-, Fahr-, Leitungsrecht	0,18 ha	11,1	
Öffentliche Grünflächen	0,09 ha	5,8	
Private Grünflächen	0,33 ha	19,8	
Summen Geltungsbereich	1,63 ha	100	

Die folgende Tabelle gibt darüber hinaus die Größen der Arten der Bodennutzung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift vor und nach der 1. Änderung und Teilaufhebung wieder. Die Festsetzungen im Änderungsbereich führen allerdings zu keinen Änderungen an den Flächengrößen. Auf die Vorher-Nachher-Betrachtung wirkt sich daher nur die Teilaufhebung aus.

¹⁵ KVG LSA: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713).

Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" mit ÖBV Nutzungen	Vor In-Kraft-Treten der 1. Änderung und Teilaufhebung	1. Änderung und Teilaufhebung Aufhebungs- bereich	Nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung und Teilaufhebung
Allgemeine Wohngebiete (WA)	6,70 ha	0,86 ha	5,84 ha
Mischgebiete (MI)	0,74 ha	–	0,74 ha
Verkehrsflächen und Fläche mit Geh-, Fahr-, Leitungsrecht	1,27 ha	0,18 ha	1,09 ha
Öffentliche Grünflächen	2,43 ha	0,09 ha	2,34 ha
Private Grünflächen	0,41 ha	0,32 ha	0,09 ha
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	4,60 ha	–	4,60 ha
Summe Geltungsbereich	16,15 ha	1,45 ha	14,70 ha

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(Wird bei Bedarf nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergänzt.)

6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige öffentliche Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden durch die vorliegende Planung nicht notwendig. Die Erschließung (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich") ist bereits hergestellt.

7.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum im Bauamt und auf der Website der Hansestadt Salzwedel öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung am durch den Stadtrat der Hansestadt Salzwedel unter Berücksichtigung und Einschluss der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung gebilligt.

Salzwedel, den

.....
(Bürgermeisterin)

Anhang

Anhang 1 Bebauungsplan 04-91 Teil 2 "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift

Zeichnerische Festsetzungen mit Überlagerung durch Änderungsbereich und Aufhebungsbereich der
1. Änderung und Teilaufhebung



öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"	01.04.2021	2021/252

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	28.04.2021

Betreff:
Annahme einer Spende für den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 685,50 EUR für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“.

Sachverhalt:
Auf Grund des § 99 (6) KVG LSA i.V. mit § 6 Nr. 17 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel ist der Hauptausschuss für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR zuständig.

Name des Spenders: Sparkasse Altmark West
Spendenhöhe: 685,50 EUR
Spendenzweck: KITA „Schwalbennest“ / Schaumstoffbausteine
Spendeneingang: 26.03.2021

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine	<input type="checkbox"/> Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> 20	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit EUR	Haushaltsstelle	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"	09.04.2021	2021/255

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Betriebsausschuss "Kindertagesstätten Salzwedel"	20.04.2021
Hauptausschuss	28.04.2021
Stadtrat	12.05.2021

Betreff:

Grundstücks- und Gebäudeübertragung aus dem Vermögen der Hansestadt Salzwedel in das Sondervermögen des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Teilflächen aus dem Flurstück 495,535 und 437 (siehe Anlage) und die darauf befindliche Immobilie (ehemaliges Schulgartengebäude der „Lessing-Grundschule“, Anlagen Nr. AV 04318) rückwirkend zum 01.01.2021 aus dem Vermögen der Hansestadt Salzwedel herauszulösen und in das Sondervermögen des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ zu übertragen.

Sachverhalt:

Die Erweiterung des Hortes „Max und Moritz“, Ernst-Thälmann-Str. 77, ist notwendig, um den Bedarf an Hortplätzen abzusichern. Durch die Herstellung eines Mehrzweckraumes im ehemaligen Schulgartengebäude werden 20 zusätzliche Plätze geschaffen. Parallel dazu wird die Außenspielfläche vergrößert.

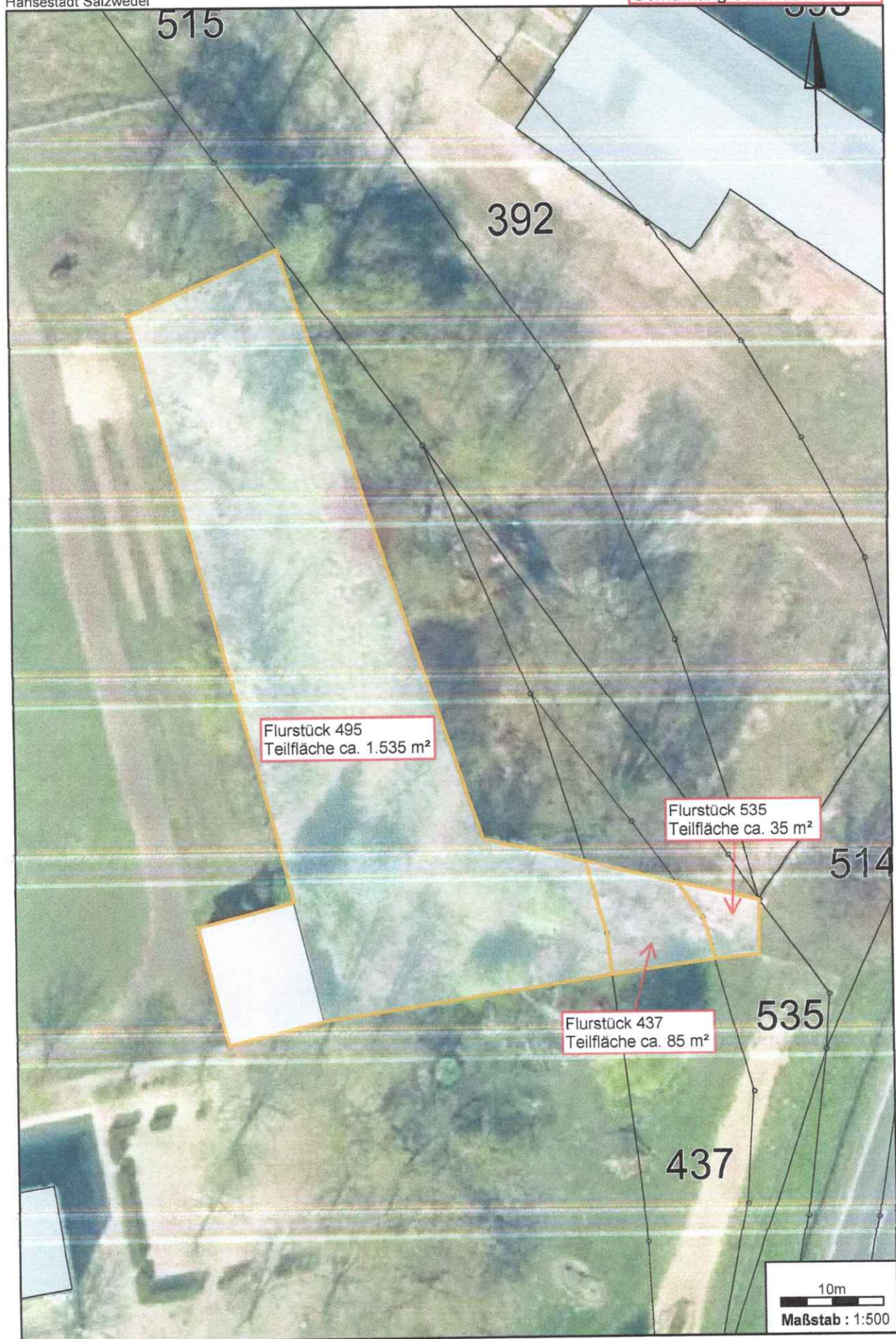
Die Übertragung der Teilflächen und der Immobilie haben Auswirkung auf die Kapitalrücklage des Eigenbetriebes. Sie erhöht sich um 13.137,14 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input style="width: 100%; height: 20px;" type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten EUR	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="checkbox"/> Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
--	---	---	---	--

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	



öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"	09.04.2021	2021/256

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Betriebsausschuss "Kindertagesstätten Salzwedel"	20.04.2021
Hauptausschuss	28.04.2021
Stadtrat	12.05.2021

Betreff:

Schließung des Kindergartens "Propstei" zum 30.06.2021 und Übertragung von Grundstück und Gebäude aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" an die Hansestadt Salzwedel zum 01.07.2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Schließung des Kindergartens „Propstei“, An der Mönchskirche 3 a, zum 30.06.2021. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Übertragung des Gebäudes Kindergarten und der Grundstücke Flur 172/118 und 183 aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ an die Hansestadt Salzwedel zum 01.07.2021.

Sachverhalt:

Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVA LSA ist der Stadtrat für die Auflösung kommunaler Einrichtungen zuständig. Der Kindergarten „Propstei“ ist seit 01.08.2019 aufgrund brandschutztechnischer Mängel nicht mehr belegt. Eine Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes für die Weiternutzung als Kindertageseinrichtung ist wirtschaftlich nicht zu vertreten. Trotz Wegfalls von 40 Plätzen kann der Bedarf an KITA-Plätzen in der Hansestadt Salzwedel auch zukünftig gedeckt werden. Bei dem Gebäude, An der Marienkirche 3 a, und die Flurstücke 172/118 und 183 handelt es sich um Sachanlagen des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“, die für den satzungsmäßigen Zweck in Sondervermögen übertragen wurden. Mit der Schließung der Einrichtung ist das Sachanlagevermögen nicht mehr betriebsnotwendig und somit an die Hansestadt Salzwedel zurück zu übertragen. Die Rückübertragung mindert die Kapitalrücklage des Eigenbetriebes.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	jährliche Folgekosten/-lasten EUR <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">keine</div> <input style="width: 20px; height: 15px; margin-left: auto; margin-right: 0;" type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt <input style="width: 20px; height: 15px; margin-right: 5px;" type="checkbox"/> 20	im Finanzhaushalt <input style="width: 20px; height: 15px; margin-right: 5px;" type="checkbox"/> 20	<input style="width: 20px; height: 15px; margin-right: 5px;" type="checkbox"/> nein	<input style="width: 20px; height: 15px; margin-right: 5px;" type="checkbox"/> ja, mit EUR	Haushaltsstelle

Stadtrat Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzender Herr Schönfeld

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Cathleen Hoffmann Stadträtin Hansestadt Salzwedel

Schadewachten 22a | 39576 Stendal

Tel: +49 3931 5892908
Email: cathleen.hoffmann@gruene-altmark.de

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel | 16.02.2021 | Nummer A01/2021

Der Stadtrat möge beschließen:

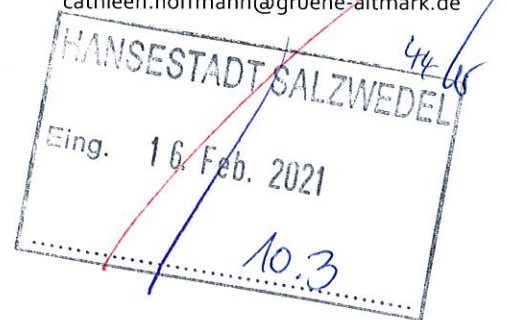
der Rat der Hansestadt Salzwedel beschließt, dass in der Innenstadt Coworking Spaces entstehen sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, wo und wie in der Innenstadt Coworking-Space-Angebote erfolgreich aufgebaut und betrieben werden können.

Begründung:

Auch in Salzwedel haben viele Menschen in der Corona-Krise im Home-Office gearbeitet und tun es zum Teil immer noch. Es zeigt sich, dass für viele Tätigkeiten zumindest teilweise ein dezentrales Arbeiten gut möglich ist. Nicht nur das Risiko der Ansteckung wird reduziert, sondern es können zudem Zeit, Kosten und Nerven für die oft doch anstrengenden Pendlerfahrten eingespart werden. Das macht dezentrales Arbeiten zumindest für einige Tage in der Woche für Unternehmen und für die Mitarbeiter*innen gleichermaßen interessant. Wir wissen, dass uns das Virus noch lange beschäftigen wird, entsprechend werden dezentrale Arbeitsmodelle auch noch länger notwendig sein. Doch ist es im Homeoffice nicht immer einfach – gerade jetzt in Zeiten von Corona – Haushalt, ggf. Kinderbetreuung und Homeoffice unter einen Hut zu bringen und dabei Arbeit von Privatem klar abzugrenzen. Auch ist nicht in allen Haushalten eine gute digitale Büro-Infrastruktur mit Drucker, Scanner und leistungsstarkem Internet vorhanden. Hier können Coworking Spaces eine gute Lösung für die Mitarbeiter*innen und die Unternehmen sein.

Dabei handelt es sich um anmietbare Büro-Arbeitsplätze mit professioneller Ausstattung und moderner Kommunikationstechnik. Ansteckungsmöglichkeiten würden weiter reduziert, denn viele Kontakte in der Bahn, im Bus und in den Großraumbüros und Kantinen könnten so vermieden werden. Voraussetzung wäre selbstverständlich, dass Mindestabstandsgebote und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Der Bedarf für solche Arbeitsplätze wurde bereits an uns herangetragen. Langfristig weitergedacht, über den aktuellen Anlass hinaus, wird ein Coworking-Space, mit einem entsprechenden umgesetzten Konzept, zu einem Innovationsort an dem sich Synergien auch wirtschaftlicher Art ergeben. Neugründungen, Wissenstransfer und Innovationsimpulse für die lokalen Unternehmen sollen langfristig ein Ergebnis sein. Coworking ist in größeren Städten schon lange etabliert und bei Arbeitnehmer*innen beliebt.

Für Salzwedel ergibt sich ein Imagegewinn für das Bild einer modernen und lebendigen Stadt. Die Lage der Hansestadt ist ideal, da sowohl Berlin als auch Hamburg gut mit der Bahn zu erreichen sind. Auch im



Kampf gegen den Klimawandel und für mehr Nachhaltigkeit werden dezentrale Arbeitsmodelle immer wichtiger. Jeder ersparte Weg an den Schreibtisch in die weiter entfernte Firma entlastet unsere Straßen. Wir reduzieren den CO₂- und Stickoxid-Ausstoß, entlasten verstopfte Ballungsräume, schonen Straßen, machen Straßenneubau eventuell überflüssig, Straßenerneuerung wird seltener notwendig, Baustellen weniger, etc.. Dadurch könnten Gelder auch für andere z.B. ökologische und soziale Projekte frei werden. Das alles führt zu mehr Lebensqualität für alle und unseren Planeten.

Der Coworking-Space könnte ein wichtiges Element für die Innenstadtbelebung sein und zusätzliche Kaufkraft z.B. für das Mittagessen der Coworker*innen wird in Salzwedel verbleiben. Gaststätten und die kleinen Läden könnten davon sehr profitieren, denn bei einem Rundgang in der Mittagspause oder nach Arbeitsschluss werden dann sicherlich auch noch andere Waren in der Innenstadt gekauft. Ziel sollte sein, möglichst zeitnah derartige Arbeitsplätze in Salzwedel anbieten zu können. Die Verwaltung soll daher prüfen, wo (z.B. Leerstand in der Innenstadt von Salzwedel) und wie derartige Coworking-Spaces entwickelt und angeboten werden können. Auch soll geprüft werden, ob es Förderungen für die Einrichtung von Coworking-Arbeitsplätzen gibt.

Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden, denn seit einigen Jahren gibt es eine stärker werdende Bewegung für Coworking-Spaces im ländlichen Räumen. Zu prüfen ist ob ggf. auch die Hotels an diesem Geschäftsmodell Interesse haben, andernfalls ob die Stadt selber als Vermieter auftritt oder ob ein*e Investor*in gefunden werden kann. So sollen mietbare bzw. kurzfristig buchbare Einzelarbeitsplätze zur Verfügung stehen, einschließlich optional ebenfalls buchbare große Besprechungsräume. Die Vermietung der Räume sollte möglichst sozial verträglich erfolgen. Inwieweit es insgesamt für das Projekt Fördergelder gibt, soll zeitnah geprüft werden. Von Coworking-Spaces in der Innenstadt können alle profitieren: die Mitarbeiter*innen, die Arbeitgeber*innen, die Stadt Salzwedel, Unternehmen und das Klima und die Umwelt.



Cathleen Hoffmann

Stellv. Fraktionsvorsitzende

P.S. Weitere Informationen zu Coworking in ländlichen Räumen finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/coworking-land-bule.pdf;jsessionid=3152CB9DDB5B258A6011922FAFA10F63.internet2851?__blob=publicationFile&v=7

Freie Fraktion

Stadtrat Hansestadt Salzwedel

Vorsitzender: Nils Krümmel,
Telefon; 01702820155



Salzwedel, den 05.02.2021

Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzender Herr Gerd Schönfeld
An der Mönchskirche 7
29410 Hansestadt Salzwedel

Antrag: 01- 2021

Sehr geehrter Herr Schönfeld,

nach § 6 der GO stellt die Freie Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung möge prüfen, ob das Kleinfeld hinter der Lessing Grundschule ausschließlich von Vereinen und der Grundschule genutzt werden kann.

Begründung:

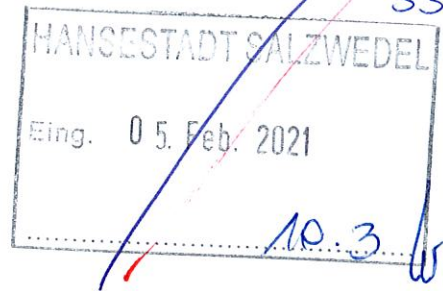
Das Kleinfeld soll für 79.000 € umfangreich saniert werden. Dies ist die Folge einer unsachgemäßen Nutzung durch einige Mitmenschen, die die Anlage beschmiert und teilweise zerstört haben. Ein hohes Müllaufkommen und Glasbruch, der auch auf dem Schulgelände landet, verursachen unnötige Kosten und gefährden zudem die Schulkinder. Um künftig die Ordnung und Sicherheit auf dieser Sportanlage zu gewährleisten, ist es aus unserer Sicht notwendig, dass nur die Grundschule und Vereine diese Sportanlage nutzen können. Wenn die Sanierung nicht umgesetzt werden kann beantragen wir das eingeschränkte Nutzungsrecht.

Nils Krümmel
Vorsitzender Freie Fraktion

Freie Fraktion

Stadtrat Hansestadt Salzwedel

Vorsitzender: Nils Krümmel,
Telefon: 01702820155



Salzwedel, den 05.02.2021

Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzender Herr Gerd Schönfeld
An der Mönchskirche 7
29410 Hansestadt Salzwedel

Antrag: 02- 2021

Sehr geehrter Herr Schönfeld,

nach § 6 der GO stellt die Freie Fraktion folgenden Antrag:

Die Salzwedeler Skateranlage am Freibad sollte mit einem Pachtvertrag zur Nutzung an dem Verein „Kickerfreunde“ übergeben werden.

Begründung:

Die Elemente der Skateranlage müssen aufgrund vorhandener Mängel repariert und erneuert werden. Die Stadt hat für entsprechende Sanierung 15.000 € im Haushalt 2021 dafür eingeplant. Um die Anlage zukünftig weiter attraktiver zu gestalten, sowie die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anlage den Kickerfreunden zu übergeben. Nach Rücksprache mit dem Verein und den bisherigen Aktivitäten der Kickerfreunde, der als Pächter zudem Fördermittel für den Erhalt und Ausbau der Anlage einholen kann, sind wir der Überzeugung, dass die Kickerfreunde auch Öffnungszeiten für Nichtmitglieder gewährleisten kann. Eine funktionierende Skateranlage ist eine Bereicherung gerade für die Jugendlichen unserer Stadt und ihrer Umgebung.



Nils Krümmel
Vorsitzender Freie Fraktion